Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1959

19.7.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1959 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 2024

zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Erythrit mit Ursprung in der Volksrepublik China

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]) (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 7,

nach Anhörung der Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Einleitung

(1) Am 21. November 2023 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission") nach Artikel 5 der Grundverordnung eine Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Erythrit mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land" oder „VR China") in die Union ein. Sie veröffentlichte eine Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([2]) (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung").

(2) Die Kommission leitete die Untersuchung auf einen Antrag hin ein, der am 9. Oktober 2023 von Jungbunzlauer S.A. (im Folgenden „Antragsteller") eingereicht wurde. Der Antrag wurde vom Wirtschaftszweig der Union für Erythrit im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung vorgelegt. Die mit dem Antrag vorgelegten Beweise für das Vorliegen von Dumping und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung rechtfertigten die Einleitung einer Untersuchung.

1.2. Zollamtliche Erfassung

(3) Die Kommission ordnete mit der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1608 der Kommission ([3]) (im Folgenden „Erfassungsverordnung") die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der betroffenen Ware an.

1.3. Interessierte Parteien

(4) In der Einleitungsbekanntmachung forderte die Kommission interessierte Parteien auf, mit ihr Kontakt aufzunehmen und bei der Untersuchung mitzuarbeiten. Ferner unterrichtete die Kommission eigens den Antragsteller, die ihr bekannten ausführenden Hersteller, die Behörden der VR China sowie die ihr bekannten Einführer, Händler und Verwender über die Einleitung der Untersuchung und forderte sie zur Mitarbeit auf.

(5) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, zur Einleitung der Untersuchung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte in Handelsverfahren zu beantragen.

1.4. Stellungnahmen zur Einleitung

(6) Nach der Einleitung übermittelte die chinesische Handelskammer der Einführer und Ausführer von Metallen, Mineralien und Chemikalien (China Chamber of Commerce of Metals, Minerals and Chemical Importers and Exporters, im Folgenden „CCCMC"), eine Organisation, die von vier ausführenden Herstellern ([4]) ermächtigt wurde, sie in dieser Untersuchung zu Aspekten der Schädigung, des ursächlichen Zusammenhangs und des Unionsinteresses zu vertreten, Stellungnahmen zum Antrag und zur Einleitung der Untersuchung, zur bedeutenden Schädigung, zur Schadensursache und zum Unionsinteresse.

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.
([2]) ABl. Reihe C, C/2023/1020, 21.11.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2023/1020/oj.
([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2024/1608 der Kommission vom 5. Juni 2024 zur zollamtlichen Erfassung der Einfuhren von Erythrit mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L, 2024/1608, 6.6.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/1608/oj).
([4]) Baolingbao Biology Co., Ltd., Dongxiao Biotechnology Co., Ltd., Sanyuan Biotechnology Co., Ltd und Yusweet Co., Ltd.

(7) Die CCCMC brachte vor, dass der Antragsteller keine Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung vorgelegt habe und dass die Kommission es versäumt habe, die im Antrag enthaltenen Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Grundverordnung ordnungsgemäß zu überprüfen.

(8) Insbesondere brachte die CCCMC vor, der Antragsteller habe es versäumt, die Produktivität, die Löhne des Personals und die realen preisbeeinflussenden Faktoren angemessen zu behandeln. Darüber hinaus brachte sie vor, dass in dem Antrag zum Teil Daten über Beschäftigung (keine Aufschlüsselung des Verwaltungspersonals und der direkten Arbeitskräfte bei der Herstellung von Erythrit), Kapitalrendite, Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten oder Investitionen sowie tatsächliche und potenzielle Auswirkungen auf den Cashflow fehlten.

(9) Zunächst wies die Kommission darauf hin, dass sie den Antrag im Einklang mit Artikel 5 der Grundverordnung geprüft hatte und zu dem Schluss gekommen war, dass die Voraussetzungen für die Einleitung einer Untersuchung erfüllt waren, d. h., dass genügend Beweise für die Einleitung der Untersuchung vorlagen.

(10) Nach Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung muss ein Antrag die Informationen enthalten, die dem Antragsteller üblicherweise zur Verfügung stehen. Die rechtlichen Anforderungen an die Beweise, die für die Einleitung einer Untersuchung gelten („genügend" bzw. „ausreichende" Beweise), unterscheiden sich von denen, die für die vorläufige oder endgültige Feststellung des Vorliegens von Dumping, einer Schädigung oder eines ursächlichen Zusammenhangs gelten. Daher können Beweise, die in Quantität oder Qualität nicht ausreichen, um eine vorläufige oder endgültige Feststellung von Dumping, Schädigung oder der Schadensursache zu rechtfertigen, dennoch ausreichen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen . ([5])

(11) Die Kommission stellte fest, dass die nichtvertrauliche Zusammenfassung des Antrags tatsächlich, wie in Artikel 5 Absatz 2 der Grundverordnung vorgeschrieben, die relevanten Faktoren und Indizes enthält, die die Lage des Wirtschaftszweigs beeinflussten. Auf die in Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung aufgeführten Wirtschaftsfaktoren wird in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d derselben Verordnung als Beispiel verwiesen („beispielsweise"). Daraus folgt, dass Artikel 5 Absatz 2 nicht verlangt, dass alle diese wirtschaftlichen Faktoren im Stadium der Beschwerde berücksichtigt werden. Daher wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

(12) Die CCCMC trug ferner vor, dass die Kommission es versäumt habe, den öffentlich bekannten Herausforderungen des Wirtschaftszweigs der Union bei der Beschaffung der Hauptausgangsmaterialien und von Energie für die Produktion in den erforderlichen Mengen und zu wettbewerbsfähigen Preisen Rechnung zu tragen und wissenschaftliche Erkenntnisse, die die Entscheidungen der Verbraucher beeinflussen und die Verbrauchsgewohnheiten in der EU verändern könnten, zu prüfen und zu berücksichtigen.

(13) In diesem Zusammenhang stellte die Kommission fest, dass das Vorbringen der CCCMC über die Anforderungen des Artikels 5 Absatz 3 der Grundverordnung hinausgeht, da die Rolle der Kommission in der Einleitungsphase darin besteht, die Richtigkeit und Angemessenheit der vom Antragsteller vorgelegten Beweise zu prüfen, um festzustellen, ob genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen. Da die Kommission diese Prüfung tatsächlich durchgeführt hatte, wurde das Vorbringen der CCCMC zurückgewiesen.

(14) Im Hinblick auf nennenswerte Marktverzerrungen in China brachte die CCCMC zunächst vor, dass sich der Antrag auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen von 2017 stütze, deren Relevanz zweifelhaft sei, da sie etwa fünf Jahre vor der Einleitung des Verfahrens veröffentlicht worden sei, und dass der Bericht aufgrund dessen, dass er speziell zu dem Zweck erstellt worden sei, den Wirtschaftszweigen der Union die Einreichung eines Antrags im Bereich der Handelsmaßnahmen zu erleichtern, parteiisch und nicht objektiv sei. Zweitens brachte die CCCMC vor, dass die Verweise auf andere Untersuchungen und die daraus abgeleiteten Analogien rechtlich nicht stichhaltig seien, da sie Fakten bezüglich der betroffenen Ware durch Feststellungen ersetzten, die für andere Waren wie Zitronensäure, Sulfanilsäure oder Mononatriumglutamat getroffen worden seien.

(15) Die Kommission stellte fest, dass, wie in Abschnitt 3.2 dargelegt, die Tatsache, dass die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen im Dezember 2017 veröffentlicht wurde, ihren Wert bei der Ermittlung der marktverzerrenden Faktoren, die für die betroffene Ware nach wie vor relevant sind, nicht schmälert. Was die Verwendung der Ergebnisse anderer Untersuchungen betrifft, so können die Feststellungen zu eng verbundenen Märkten und Wirtschaftszweigen für die Produktion und den Verkauf der betroffenen Ware in China von sehr großer Bedeutung sein (siehe Abschnitt 3.1). Diese Vorbringen der CCCMC wurden daher zurückgewiesen.

(16) Darüber hinaus brachte die CCCMC vor, ihre Verteidigungsrechte seien aus folgenden Gründen erheblich verletzt worden:

i) In der allgemein einsehbaren Fassung des Antrags würden statistische Angaben zu Einfuhrmengen und -preisen vertraulich behandelt und in Spannen und indexierter Form offengelegt,

([5]) Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2017, Viraj Profiles Ltd/Rat der Europäischen Union, T-67/14, ECLI:EU:T:2017:481, Rn. 98.

ii) die Schadensindikatoren würden nicht in einer aussagekräftigen Form offengelegt, die ein objektives Verständnis der vertraulich übermittelten Daten ermögliche,

iii) der Antragsteller habe Anhänge, die für Ausfuhrpreise relevant seien, als für eine Zusammenfassung ungeeignet gekennzeichnet,

iv) der Antragsteller habe die meisten Informationsquellen, auf die sich der Antrag stütze, zurückgehalten, indem er insbesondere Datenquellen nicht offengelegt habe und

v) der Antragsteller habe einen großen Teil wichtiger Daten aufgrund von urheberrechtlichen Erwägungen und aus angeblicher Angst vor Vergeltungsmaßnahmen zurückgehalten.

(17) In Bezug auf die vorstehenden Vorbringen stellte die Kommission fest, dass es verständlich ist, dass die Schadensfaktoren im Antrag in Spannen und indexierter Form angegeben wurden, da der Wirtschaftszweig der Union aus einem einzigen Hersteller besteht. Die Prüfung der Behauptungen der CCCMC ergab, dass diese Indizes und Spannen ein Verständnis der Entwicklungen und Niveaus der vom Antragsteller vertraulich übermittelten Daten zu den verschiedenen Schadensindizes ermöglichten. Darüber hinaus ist das Problem im Zusammenhang mit der Nichtoffenlegung von Quellen nunmehr behoben, da die tatsächlichen Daten jetzt in Abschnitt 4.3 bereitgestellt werden.

(18) Weitere spezifische Stellungnahmen zum Normalwert, zur Schädigung, zur Schadensursache und zum Unionsinteresse, die nicht unmittelbar mit der Einleitung des Verfahrens zusammenhängen, werden in den entsprechenden Abschnitten (Abschnitte 3, 4 und 5) behandelt.

1.5. **Stichprobenverfahren**

(19) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission darauf hin, dass sie möglicherweise nach Artikel 17 der Grundverordnung eine Stichprobe der interessierten Parteien bilden wird.

Bildung einer Stichprobe der Unionshersteller

(20) Angesichts der begrenzten Zahl von Unionsherstellern von Erythrit kündigte die Kommission in der Einleitungsbekanntmachung an, dass sie dem bekannten Unionshersteller Jungbunzlauer S.A. Fragebogen zur Verfügung stellen werde. Dieser Unionshersteller übermittelte einen beantworteten Fragebogen, und nach der Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung meldete sich kein anderer Unionshersteller. Die Kommission brauchte daher nicht mit einer Stichprobe zu arbeiten.

Bildung einer Stichprobe der Einführer

(21) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, bat sie unabhängige Einführer um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung spezifizierten Informationen.

(22) Kein unabhängiger Einführer übermittelte die erbetenen Angaben.

Bildung einer Stichprobe der ausführenden Hersteller in der VR China

(23) Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden konnte, bat sie alle ausführenden Hersteller in den PRC um Übermittlung der in der Einleitungsbekanntmachung spezifizierten Informationen. Ferner ersuchte sie die Vertretung der Volksrepublik China bei der Europäischen Union, gegebenenfalls andere ausführende Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten.

(24) Vier ausführende Hersteller in dem betroffenen Land legten die geforderten Informationen vor und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu.

(25) Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission eine Stichprobe mit drei ausführenden Herstellern auf der Grundlage der größten repräsentativen Ausfuhrmenge in die Union, die in der verfügbaren Zeit angemessen untersucht werden konnte.

(26) Alle bekannten betroffenen ausführenden Hersteller und die Behörden des betroffenen Landes wurden nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung zur Stichprobenauswahl konsultiert. Es gingen keine Stellungnahmen zur Auswahl der Stichprobe ein.

1.6. **Individuelle Ermittlung**

(27) Ein ausführender Hersteller in der VR China beantragte eine individuelle Ermittlung nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung. Dieser ausführende Hersteller übermittelte der Kommission jedoch keine Fragebogenantworten.

1.7. **Fragebogenantworten und Kontrollbesuche**

(28) Die Kommission übermittelte den Unionsherstellern, den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern in der VR China sowie den bekannten Einführern und Verwendern Fragebögen. Dieselben Fragebogen wurden am Tag der Untersuchungseinleitung auch online bereitgestellt.

(29) Die Kommission übersandte der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden „chinesische Regierung“) einen Fragebogen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in der VR China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung.

(30) Von dem einzigen Unionshersteller, drei chinesischen ausführenden Herstellern und zwei Verwendern in der Union gingen Antworten auf die Fragebogen ein. Von der chinesischen Regierung ging keine Antwort auf Fragebogen ein.

(31) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die vorläufige Ermittlung von Dumping, einer daraus resultierenden Schädigung und des Unionsinteresses benötigte, und prüfte sie. Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

Unionshersteller

— Jungbunzlauer S.A., Marckolsheim, Frankreich

Ausführende Hersteller in der VR China

— Baolingbao Biology Co., Ltd., Yucheng City, Provinz Shandong

— Dongxiao Biotechnology Co., Ltd., Zhucheng City, Provinz Shandong

— Sanyuan Biotechnology Co., Ltd, Binzhou City, Provinz Shandong

(32) Die Kommission führte eine Aktenanalyse der von folgenden Stellen übermittelten Informationen durch:

Verwender

— Bojati Food GmbH, Oyten, Deutschland

— Rio Mints & Sweeteners BV, Utrecht, Niederlande

1.8. **Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum**

(33) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

2. UNTERSUCHTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

2.1. **Untersuchte Ware**

(34) Bei der untersuchten Ware handelt es sich um Erythrit, einen als Süßungsmittel verwendeten Vierkohlenstoff-Zuckeralkohol (Polyol) aus Zucker oder Glucose, in Reinform oder in Gemischen mit einem Anteil an anderen Waren von unter 10 GHT (im Folgenden „untersuchte Ware“).

(35) Erythrit in Reinform hat die CAS-Nummer (Chemical Abstracts Service) 149-32-6.

(36) Erythrit ist ein natürliches, kalorienfreies Süßungsmittel mit einem glykämischen Index von Null. Es wird hauptsächlich als Zuckerersatz in Lebensmitteln und Getränken verwendet, entweder in reiner Form oder in Mischung mit anderen Zutaten, z. B. dem natürlichen hochintensiven Süßungsmittel Stevia. Das Hauptsegment sind Süßungsmittel für den Gebrauch bei Tisch, gefolgt von Getränken, Süßwaren, Backwaren, Sportnahrung und anderen Lebensmittelkategorien.

2.2. **Betroffene Ware**

(37) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um die untersuchte Ware, die derzeit unter den KN-Codes ex 2905 49 00 für Erythrit in Reinform sowie ex 2106 90 92 und ex 2106 90 98 für Gemische (TARIC-Codes 2905 49 00 15, 2106 90 92 65 und 2106 90 98 15) eingereiht wird (im Folgenden „betroffene Ware“) und ihren Ursprung in der VR China hat.

2.3. **Gleichartige Ware**

(38) Die Untersuchung ergab, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen haben:

— die betroffene Ware bei der Ausfuhr in die Union,

— die im betroffenen Land hergestellte untersuchte und auf dem Inlandsmarkt verkaufte Ware und

— die vom Wirtschaftszweig der Union in der Union hergestellte und verkaufte untersuchte Ware.

(39) Die Kommission entschied daher in dieser Phase, dass es sich bei diesen Waren um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelt.

3. **DUMPING**

3.1. **Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung**

(40) Angesichts der zum Zeitpunkt der Untersuchungseinleitung vorliegenden ausreichenden Beweise, die auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung in Bezug auf die VR China hindeuteten, erachtete es die Kommission für angemessen, die Untersuchung in Bezug auf die ausführenden Hersteller dieses Landes auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung einzuleiten.

(41) Zur Erhebung der im Hinblick auf eine mögliche Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung benötigten Daten forderte die Kommission daher in der Einleitungsbekanntmachung alle ausführenden Hersteller in der VR China auf, die Informationen zu den bei der Herstellung von Erythrit verwendeten Inputs vorzulegen. Vier ausführende Hersteller übermittelten die maßgeblichen Angaben.

(42) Um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen benötigte, übersandte die Kommission der chinesischen Regierung einen Fragebogen. In Abschnitt 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung bat die Kommission alle interessierten Parteien, innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihren Standpunkt bezüglich der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Beweisen darzulegen.

(43) Von der chinesischen Regierung gingen keine Antworten auf den Fragebogen ein und innerhalb der Frist wurden keine Beiträge zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung übermittelt. In der Folge unterrichtete die Kommission die chinesische Regierung, dass sie zur Ermittlung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China die verfügbaren Informationen im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung zugrunde legen werde.

(44) In der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission ferner darauf hin, dass es angesichts der vorliegenden Beweise erforderlich werden könne, nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung zur Ermittlung des Normalwerts anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte ein geeignetes repräsentatives Land auszuwählen.

(45) Am 21. Dezember 2023 unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien in Form eines Vermerks (im Folgenden „erster Vermerk“) über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte.

(46) Dieser Vermerk enthielt eine Liste aller Produktionsfaktoren — wie Rohstoffe, Arbeit und Energie —, die bei der Herstellung von Erythrit eingesetzt werden. Darüber hinaus benannte die Kommission auf der Grundlage der Kriterien für die Auswahl unverzerrter Preise oder Vergleichswerte mögliche repräsentative Länder (Brasilien, Kolumbien und Thailand).

(47) Den im Rahmen der Untersuchung eingeholten Informationen zufolge wird Erythrit, außer in der Union und in der VR China, in industriellen Mengen nur in einem Land mit einem anderen wirtschaftlichen Entwicklungsstand als in der VR China, nämlich den USA, hergestellt.

(48) Folglich bemühte sich die Kommission, in einem repräsentativen Land mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie in der VR China eine Ware zu ermitteln, die derselben allgemeinen Kategorie und/oder demselben Wirtschaftszweig wie die untersuchte Ware angehört und (zum großen Teil) dieselben Produktionsfaktoren wie Erythrit enthält.

(49) Die Kommission untersuchte zunächst andere Süßungsmittel als Erythrit. Die Kommission fand jedoch keine Süßungsmittel, die nach denselben oder ähnlichen Herstellungsverfahren wie Erythrit kommerziell hergestellt werden. Erythrit wird kommerziell durch „natürliche“ Gärung von Kohlenhydraten hergestellt. Künstliche Süßungsmittel wie Sucralose, Saccharin, Aspartam oder Acesulfam-K werden jedoch durch eine künstliche chemische Synthese/ein künstliches Verfahren hergestellt.

(50) Anschließend analysierte die Kommission Zitronensäure, eine Ware derselben allgemeinen Kategorie und/oder desselben Wirtschaftszweigs wie die untersuchte Ware, die vom Antragsteller vorgeschlagen worden war. Wie Erythrit ist Zitronensäure ein organisches chemisches Erzeugnis, das mittels Vergärung landwirtschaftlich erzeugter Kohlenhydrate gewonnen wird.

(51) Sowohl Zitronensäure als auch Erythrit werden durch Gärung in regulierten Schritten hergestellt, an die sich eine Kristallisationsphase und das Trocknen der Kristalle anschließt. Auch wenn sich die Gärungsprozesse beider Erzeugnisse hinsichtlich der Mikroorganismen und der Hefe unterscheiden, gibt es gemeinsame Hilfsstoffe, wie z. B. Entschäumungsmittel, Maisquellwasser oder Perlit. Somit sind Zitronensäure und Erythrit dieselben zentralen Input-Rohstoffe und maßgeblichen Verbrauchsmaterialien sowie sehr ähnliche Produktionsprozesse gemeinsam.

(52) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass Zitronensäure im Hinblick auf die Ermittlung eines unverzerrten Werts in einem geeigneten repräsentativen Land mit einem wirtschaftlichen Entwicklungsstand, der hinsichtlich der bei der Herstellung von Erythrit eingesetzten Produktionsfaktoren der VR China ähnlich ist, eine geeignete Ware ist.

(53) Bei der Kommission gingen von einem der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller (Dongxiao Biotechnology Co., Ltd.) sowie vom Antragsteller Stellungnahmen zum ersten Vermerk ein.

(54) Am 11. April 2024 ging die Kommission in einem zweiten Vermerk (im Folgenden „zweiter Vermerk“) auf die von den interessierten Parteien eingegangenen Stellungnahmen zum ersten Vermerk ein und unterrichtete die Parteien in diesem Vermerk über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen beabsichtigte, wobei sie Kolumbien als repräsentatives Land wählte. Ferner teilte sie den interessierten Parteien mit, dass sie die Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne auf der Grundlage von Sucroal S.A., einem Hersteller von Zitronensäure im repräsentativen Land, ermitteln werde (im Folgenden „zweiter Vermerk“).

(55) Zum zweiten Vermerk erhielt die Kommission Stellungnahmen vom Wirtschaftszweig der Union und von Dongxiao Biotechnology Co., Ltd., die unter der jeweiligen Überschrift im Abschnitt 3.3.3 behandelt wurden.

(56) Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen und Informationen kam die Kommission zu dem Schluss, dass Kolumbien ein geeignetes repräsentatives Land ist, das als Quelle für unverzerrte Preise und Kosten für die Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden kann. Die Gründe für diese Wahl sind in Abschnitt 3.3 genauer dargelegt.

3.2. **Normalwert**

(57) Nach Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung stützt sich der Normalwert „normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind“.

(58) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung ist allerdings Folgendes vorgesehen: „Wird … festgestellt, dass es nicht angemessen ist, die Inlandspreise und kosten im Ausfuhrland zu verwenden, weil in diesem Land nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b bestehen, so wird der Normalwert ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt“; dieser rechnerisch ermittelte Normalwert „muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“ („Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten“ werden im Folgenden als „VVG-Kosten“ bezeichnet).

(59) Wie im Folgenden dargelegt, gelangte die Kommission in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der vorliegenden Beweise die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung angezeigt war.

3.2.1. *Vorliegen nennenswerter Verzerrungen*

(60) Nennenswerte Verzerrungen sind nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung „Verzerrungen, die eintreten, wenn sich die gemeldeten Preise oder Kosten, einschließlich der Rohstoff- und Energiekosten, nicht aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben, weil sie von erheblichen staatlichen Eingriffen beeinflusst sind. Bei der Beurteilung der Frage, ob nennenswerte Verzerrungen vorliegen, werden unter anderem die möglichen Auswirkungen von einem oder mehreren der folgenden Sachverhalte berücksichtigt:

— Situation, in der der betreffende Markt in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt wird, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht von Behörden des Ausfuhrlandes stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird;

— staatliche Präsenz in Unternehmen, die es dem Staat ermöglicht, Preise oder Kosten zu beeinflussen;

— staatliche Strategien oder Maßnahmen, mit denen inländische Lieferanten begünstigt werden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst wird;

— Fehlen, diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts;

— verzerrte Lohnkosten;

— Zugang zu Finanzmitteln über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren.“

(61) Da die Liste in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht kumulativ ist, müssen nicht alle genannten Sachverhalte vorliegen, wenn es um die Feststellung nennenswerter Verzerrungen geht. Auch kann dieselbe Faktenlage zugrunde gelegt werden, um aufzuzeigen, dass einer oder mehrere der in der Liste genannten Sachverhalte gegeben sind.

(62) Allerdings ist jede Schlussfolgerung zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung auf der Grundlage sämtlicher vorliegender Beweise zu treffen. Bei der Gesamtbewertung des Vorliegens von Verzerrungen können auch der allgemeine Kontext und die allgemeine Lage im Ausfuhrland berücksichtigt werden, insbesondere wenn die Regierung aufgrund der grundlegenden Elemente der Wirtschafts- und Verwaltungsstruktur des Ausfuhrlandes über umfangreiche Befugnisse verfügt, die es ihr ermöglichen, in einer Weise in die Wirtschaft einzugreifen, dass sich die Preise und Kosten nicht mehr aus dem freien Spiel der Marktkräfte ergeben.

(63) In Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe c der Grundverordnung ist Folgendes festgelegt: „Wenn die Kommission fundierte Hinweise darauf hat, dass in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Branche in diesem Land möglicherweise nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b vorliegen, und wenn es für die wirksame Anwendung dieser Verordnung angemessen ist, erstellt die Kommission einen Bericht, in dem die Marktgegebenheiten gemäß Buchstabe b in diesem Land oder dieser Branche beschrieben werden, macht ihn öffentlich zugänglich und aktualisiert ihn regelmäßig“.

(64) Aufgrund dieser Bestimmung erstellte die Kommission einen Länderbericht zur VR China (im Folgenden „Bericht“) ([6]), der Beweise für das Vorhandensein erheblicher staatlicher Eingriffe auf vielen Ebenen der Wirtschaft sowie dadurch bedingte spezifische Verzerrungen bei zahlreichen wichtigen Produktionsfaktoren (wie Boden, Energie, Kapital, Rohstoffen und Arbeit) und in spezifischen Sektoren (wie etwa dem Chemiesektor) enthält. Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, die zum Zeitpunkt der Einleitung der Untersuchung im Dossier enthaltenen Beweise zu widerlegen, zu ergänzen oder dazu Stellung zu nehmen. Der die VR China betreffende Bericht wurde zu Beginn der Untersuchung in das Dossier aufgenommen. Auch der Antrag enthielt einige relevante Beweise, die den Bericht ergänzten.

([6]) Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations, SWD(2017) 483 final/2 vom 20. Dezember 2017.

(65) Der Antragsteller stützte sich auf die im Bericht enthaltenen Beweise, um die Relevanz der nachstehend genannten Verzerrungen im Zusammenhang mit EU-Antidumpingverfahren betreffend Lebensmittelzutaten hervorzuheben. Darüber hinaus wies der Antragsteller darauf hin, dass die US-Handelsbehörden sowohl in der VR China im Allgemeinen als auch im Chemiesektor im Besonderen im Hinblick auf biochemische Produkte wie Erythrit, Zitronensäure oder Natriumgluconat erhebliche Verzerrungen der Preise und Kosten dokumentiert hätten.

(66) Der Antragsteller verwies auch auf die Feststellungen der Kommission in mehreren jüngsten Untersuchungen zum Chemiesektor in der VR China, die das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen bei den Preisen und Kosten in der VR China bestätigten, nämlich in den Untersuchungen betreffend Natriumgluconat ([7]), bestimmte Polyvinylalkohole ([8]), Sulfanilsäure ([9]), Zitronensäure ([10]) und Mononatriumglutamat ([11]).

(67) Da die in den oben genannten Fällen untersuchten Hersteller in demselben Wirtschaftszweig tätig sind wie die Erythrithersteller, wurde im Antrag vorgebracht, dass die Schlussfolgerungen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen, die in den genannten Untersuchungen gezogen wurden, auch für Erythrithersteller in der VR China gelten.

(68) In dem Antrag wurde darauf hingewiesen, dass die Inlandspreise und -kosten für Erythrit in der VR China nicht akzeptiert werden könnten, da sie mit einem freien Spiel der Marktkräfte unvereinbar und vielmehr auf die komplexen und umfassenden staatlichen Eingriffe zurückzuführen seien.

(69) Nennenswerte Marktverzerrungen im Chemiesektor, insbesondere im Erythritsektor, werden regelmäßig durch die durch förmliche Rechtsakte dokumentierten Maßnahmen der VR China sowie durch nachfolgende Maßnahmen privater und staatseigener Unternehmen bestätigt.

(70) So sind beispielsweise mehrere Erythrithersteller in Provinzen ansässig, in denen nennenswerte Verzerrungen bestehen; beispielsweise Hebei, das spezifische Förderregelungen für den Chemiesektor eingeführt hat, oder Shandong, das eine Bekanntmachung über einen Plan zur Förderung des Aufbaus einer starken Agrarprovinz (2021-2025) veröffentlichte, der mehrere politisch gesteuerte, marktverzerrende Bestimmungen für den Agrarsektor enthält. In gleicher Weise verfügt Heilongjiang über einen eigenen Fünfjahresplan zur Entwicklung der maisverarbeitenden Industrie, während der Fünfjahresplan für strategische und neu entstehende Industrien von Jilin die biochemische Industrialisierung fördert.

(71) Darüber hinaus gab der Antragsteller an, dass Unternehmen, die Erythrit herstellen, auf ihren Websites häufig Erklärungen veröffentlichten, in denen auf Faktoren Bezug genommen werde, die den Verzerrungen zugrunde lägen. So wird beispielsweise auf der Website von Sanyuan Biotechnology Co. Ltd., dem größten Erythrithersteller in der VR China, darauf hingewiesen, dass seine Erzeugnisse als wichtige nationale Neuheiten eingestuft wurden. Dasselbe Unternehmen erhielt zusammen mit vielen anderen Erythritherstellern — wie dem zweitgrößten Hersteller, der Baolingbao Biology Co., Ltd — zahlreiche nationale oder auf Provinzebene vergebene Auszeichnungen und Titel im Zusammenhang mit dem Arbeitsbereich (z. B.: National Sugar Engineering Technology Research Center, National Quality Award, National Green Factory), was laut Aussage des Antragstellers ein Zeichen für eine enge Verbindung zwischen dem Staat und im Erythritsektor tätigen Unternehmen ist.

([7]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/752 der Kommission vom 12. April 2023 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Natriumgluconat mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 100 vom 13.4.2023, S. 16).

([8]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1336 der Kommission vom 25. September 2020 zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren bestimmter Polyvinylalkohole mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 315 vom 29.9.2020, S. 1).

([9]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/441 der Kommission vom 11. März 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Sulfanilsäure mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 85 vom 12.3.2021, S. 154).

([10]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/607 der Kommission vom 14. April 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China, ausgeweitet auf Einfuhren von aus Malaysia versandter Zitronensäure, ob als Ursprungserzeugnis Malaysias angemeldet oder nicht, im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 129 vom 15.4.2021, S. 73).

([11]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/633 der Kommission vom 14. April 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in der Volksrepublik China und in Indonesien im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 132 vom 19.4.2021, S. 63).

(72) Darüber hinaus sind die meisten Erythrithersteller Mitglieder des chinesischen Verbands für Lebensmittelzusatzstoffe und -zutaten (China Food Additive and Ingredients Association, im Folgenden „CFAA“) und sie oder ihre Lieferanten gehören außerdem dem chinesischen Verband der Stärkeindustrie (China Starch Industry Association, im Folgenden „CSIA“) an.

(73) In Bezug auf die oben genannte Natriumgluconatuntersuchung wies der Antragsteller darauf hin, dass die VR China gemäß dem 14. Fünfjahresplan der VR China, der den Zeitraum von 2021 bis 2025 abdeckt, entschlossen sei, eine „dichte Überwachung der chemischen Industrie“ beizubehalten. Ebenso wies der Antragsteller darauf hin, dass die bestimmte Polyvinylalkohole, Sulfanilsäure, Zitronensäure und Mononatriumglutamat betreffenden Untersuchungen ergeben hätten, dass die VR China über die in staatseigenen ebenso wie in privaten Unternehmen bestehenden Zellen der Kommunistischen Partei Chinas in Geschäftsentscheidungen eingreife. Berichten zufolge übt die Kommunistische Partei nicht nur Druck auf staatseigene, sondern auch auf private Unternehmen aus, damit diese die Parteidisziplin einhalten. Im Jahr 2017 gab es in 70 % der etwa 1,86 Mio. Privatunternehmen Parteizellen, wobei verstärkt darauf gedrungen wurde, dass die Organisationen der Kommunistischen Partei bei Geschäftsentscheidungen der betreffenden Unternehmen das letzte Wort haben sollten.

(74) Der Antragsteller betonte, dass die Kommission in der Untersuchung in Bezug auf Natriumgluconat festgestellt habe, dass die vorstehend genannten Verzerrungen auch in Bezug auf andere Chemikalien beobachtet werden könnten, und kam zu dem Schluss, dass der gesamte chemische und petrochemische Sektor in der VR China von Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung betroffen sei. Die Kommission stellte fest, dass das Planungssystem in der VR China insgesamt dazu führte, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen werden, sondern in Wirtschaftszweige fließen, die von der chinesischen Regierung als strategische oder anderweitig politisch wichtige Wirtschaftszweige erachtet werden.

(75) Darüber hinaus wird in dem Antrag darauf hingewiesen, dass es sich bei den Herstellern in den oben genannten Untersuchungen der Kommission um dieselben Hersteller handele wie im Erythritsektor; ferner wird auf die folgenden Elemente verwiesen, die zu nennenswerten Verzerrungen führten.

(76) Erstens wird der Chemiesektor einschließlich des Teilsektors für Erythrit in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht staatlicher Behörden stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird.

— Wie in der Untersuchung zu Natriumgluconat festgestellt, ist der Chemiesektor nach wie vor sehr stark davon geprägt, dass die chinesische Regierung Kontrolle ausübt und Eigentümerin großer Anteile des Sektors ist, wobei eine Reihe von Unternehmen, auch wenn sie nicht vollständig in staatlichem Eigentum stehen, einen erheblichen Anteil an direkten und indirekten staatlichen Beteiligungen aufweisen.

— Ebenso zeigte sich bei der Untersuchung in Bezug auf Sulfanilsäure, dass die Kommunistische Partei bei den Tätigkeiten und Entscheidungsprozessen mehrerer chinesischer ausführender Hersteller dieser Ware eine bedeutende Rolle spielte.

(77) Zweitens ermöglichte es die staatliche Präsenz in Erythritunternehmen, Einfluss auf Preise und/oder Kosten zu nehmen.

— Die Untersuchung in Bezug auf Natriumgluconat zeigte, dass die chinesische Regierung in der Lage war, die Preise und Kosten im Chemiesektor durch persönliche Verbindungen zwischen ausführenden Herstellern und der Kommunistischen Partei auf der Ebene der herstellenden Unternehmen, der Rohstoffhersteller und der Industrieverbände zu beeinflussen.

— Da die meisten Erythrithersteller darüber hinaus Mitglieder des CFAA sind und sie oder ihre Lieferanten dem CSIA angehören, müssen sie im Einklang mit der Satzung des CFAA/CSIA der allgemeinen Führung der Kommunistischen Partei folgen und Aktivitäten der Partei in ihren Unternehmen organisieren.

(78) Drittens setzt die chinesische Regierung staatliche Strategien oder Maßnahmen um, mit denen inländische Lieferanten begünstigt werden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst wird.

— Bei der Untersuchung in Bezug auf Natriumgluconat wurde festgestellt, dass für den Wirtschaftszweig eine Reihe von Plänen, Richtlinien und anderen Dokumente mit Schwerpunkt auf Chemikalien, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffen, gilt, die auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene herausgegeben wurden, beispielsweise der 14. Fünfjahresplan. Dessen technologische Ziele wurden im Fünfjahresplan zur Entwicklung der Rohstoffindustrie festgelegt, in dem die Vorbereitung umfassender industrieller Ketten biobasierter Materialien gefördert werden sollte.

— Die Beteiligung der VR China an der Entwicklung der chemischen Industrie geht auch aus den Leitlinien zur Förderung der hochqualitativen Entwicklung der petrochemischen und chemischen Industrie im Rahmen des Fünfjahresplans hervor, die die Ziele der Beschleunigung der Transformation und Modernisierung der Industrie und Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit beinhalten und auf einen Katalog der Technologien und Produkte, die die petrochemische und chemische Industrie fördern und verwenden sollen, verweisen.

— In der Bekanntmachung mehrerer politischer Maßnahmen zur Unterstützung der hochqualitativen Entwicklung der Weiterverarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus dem Jahr 2018 werden zahlreiche politische Ziele aufgeführt, die von den staatlichen Behörden festgelegt wurden und zu denen beispielsweise die Optimierung der Industriestruktur, die Organisation und Förderung der koordinierten Entwicklung der intensiven Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und ihrer primären Verarbeitung und umfassenden Nutzung sowie die Sicherstellung der Verflechtung mit vor- und nachgelagerten Industriezweigen wie der Herstellung von spezifischen Rohstoffen usw. zählen.

(79) Viertens ist der Chemiesektor wie jeder andere Sektor der chinesischen Wirtschaft von Verzerrungen betroffen, die aus der diskriminierenden Anwendung oder unzulänglichen Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts Chinas entstehen.

— Die Untersuchung in Bezug auf Natriumgluconat ergab, dass durch das chinesische Insolvenzrecht und das chinesische Eigentumsrecht insbesondere dann Verzerrungen entstehen, wenn etwa insolvente Unternehmen über Wasser gehalten werden oder wenn es um die Gewährung von Landnutzungsrechten in der VR China geht.

(80) Fünftens werden die Lohnkosten auch im Chemiesektor verzerrt.

— Die Natriumgluconatuntersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig sowohl direkt als auch indirekt von Verzerrungen der Lohnkosten betroffen war.

(81) Sechstens haben Erythrithersteller über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren, Zugang zu Finanzmitteln.

— In der Untersuchung in Bezug auf Natriumgluconat wurde festgestellt, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führten.

(82) Der Antragsteller brachte vor, dass die vorstehend genannten Verzerrungen systemisch seien. Staatliche Eingriffe finden im ganzen Land und in allen Wirtschaftszweigen statt, unter anderem in Bezug auf die Zuweisung von Kapital, Land, Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen. Die Untersuchung in Bezug auf Natriumgluconat zeigte, dass die Preise, die Hersteller beim Einkauf oder bei der Beauftragung von Vorleistungen zahlen und als Kosten erfassen, den vorstehend beschriebenen systemischen Verzerrungen ausgesetzt sind. So beschäftigen beispielsweise die Lieferanten der Vorleistungen Arbeitskräfte zu verzerrten Bedingungen, sie nehmen Kredite auf, die den Verzerrungen im Finanzsektor bzw. bei der Kapitalallokation unterliegen und sie unterliegen dem Planungssystem, das sich auf alle staatlichen Ebenen und sämtliche Wirtschaftszweige erstreckt.

(83) Abschließend brachte der Antragsteller vor, dass im Erythritsektor nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung vorlägen.

(84) Die Kommission prüfte, ob es angesichts nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Die Kommission stützte sich dabei auf die im Dossier verfügbaren Beweise. Die im Dossier enthaltenen Beweise umfassten die im Bericht sowie in seiner aktualisierten Fassung („aktualisierter Bericht“) ([12]), die sich auf öffentlich zugängliche Quellen stützt, enthaltenen Beweise.

(85) Im Rahmen der Analyse wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft der VR China im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation im betreffenden Sektor, insbesondere auch in Bezug auf die betroffene Ware. Die Kommission ergänzte diese Beweiselemente durch ihre eigenen Untersuchungen zu den verschiedenen für die Bestätigung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China relevanten Kriterien.

([12]) Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations, SWD(2024) 91 final vom 10. April 2024.

3.2.2. *Nennenswerte Verzerrungen, die die Inlandspreise und -kosten in der VR China beeinflussen*

(86) Das chinesische Wirtschaftssystem basiert auf dem Konzept einer „sozialistischen Marktwirtschaft". Das Konzept ist in der chinesischen Verfassung verankert und bestimmt maßgeblich die wirtschaftspolitische Steuerung in der VR China. Grundprinzip ist das „sozialistische Gemeineigentum an den Produktionsmitteln, das heißt das Volkseigentum und das Kollektiveigentum der werktätigen Massen" ([13]).

(87) Die staatliche Wirtschaft ist die „dominierende Kraft in der Volkswirtschaft" und der Staat hat „Konsolidierung und Entwicklung der staatlichen Wirtschaft" zu gewährleisten ([14]). Die Gesamtarchitektur der chinesischen Volkswirtschaft ermöglicht somit erhebliche staatliche Eingriffe in die Wirtschaft nicht nur, sondern sieht solche Eingriffe sogar ausdrücklich vor. Der Gedanke des Primats des Gemeineigentums gegenüber dem Privateigentum durchdringt das gesamte Rechtssystem und wird in allen wesentlichen Rechtsvorschriften als allgemeines Prinzip herausgestellt.

(88) Ein Paradebeispiel ist das chinesische Eigentumsrecht: Es stellt ab auf die erste Stufe des Sozialismus und überträgt dem Staat die Aufgabe, das grundlegende Wirtschaftssystem aufrechtzuerhalten, in dem das Gemeineigentum eine dominierende Rolle spielt. Andere Formen von Eigentum werden toleriert und dürfen sich dem Gesetz nach Seite an Seite neben dem Staatseigentum entwickeln. ([15])

(89) Darüber hinaus erfolgt gemäß chinesischem Recht die Weiterentwicklung der sozialistischen Marktwirtschaft unter Führung der Kommunistischen Partei. Die Strukturen des chinesischen Staates und der Kommunistischen Partei sind auf allen Ebenen (rechtlich, institutionell, personell) miteinander verflochten und bilden einen Überbau, in dem die Rolle der Kommunistischen Partei und die Rolle des Staates kaum voneinander zu trennen sind.

(90) Mit der Änderung der chinesischen Verfassung vom März 2018 wurde der Führungsrolle der Kommunistischen Partei noch größeres Gewicht verliehen, indem sie in Artikel 1 der Verfassung verankert wurde.

(91) Nach dem bereits bestehenden ersten Satz „Das sozialistische System ist das grundlegende System der Volksrepublik China" wurde ein neuer zweiter Satz eingefügt, der wie folgt lautet: „Das grundlegende Merkmal des Sozialismus chinesischer Prägung ist die Führungsrolle der Kommunistischen Partei Chinas." ([16]) Dies veranschaulicht die unangefochtene und weiter zunehmende Kontrolle der Kommunistischen Partei über das Wirtschaftssystem der VR China.

(92) Diese Form der Führung und Kontrolle ist dem System inhärent und geht weit über das hinaus, was in anderen Ländern üblich ist, in denen die Regierung eine allgemeine makroökonomische Kontrolle ausübt, in deren Grenzen sich aber das freie Spiel der Marktkräfte entfaltet.

(93) Der chinesische Staat verfolgt eine interventionistische Wirtschaftspolitik, die nicht die in einem freien Markt gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen widerspiegelt, sondern deren Zielsetzungen der von der Kommunistischen Partei festgelegten politischen Agenda entsprechen. ([17]) Das Spektrum der von den chinesischen Behörden eingesetzten interventionistischen wirtschaftspolitischen Instrumente ist vielfältig und umfasst unter anderem das System der industriellen Planung, das Finanzsystem sowie die Ebene des Regelungsumfelds.

(94) Erstens erfolgt die Steuerung der chinesischen Wirtschaft auf der Ebene der allgemeinen Verwaltungskontrolle durch ein komplexes System der industriellen Planung, das alle wirtschaftlichen Tätigkeiten im Land betrifft. Die Gesamtheit dieser Pläne deckt eine umfassende und komplexe Matrix von Sektoren und Querschnittspolitiken ab und ist auf allen staatlichen Ebenen omnipräsent.

(95) Die Pläne auf Provinzebene sind detailliert, wohingegen in den nationalen Plänen weiter gefasste Ziele formuliert werden. Darüber hinaus werden in den Plänen die zur Unterstützung der betreffenden Industriezweige bzw. Sektoren einzusetzenden Instrumente sowie der Zeitrahmen für die Realisierung der Ziele festgelegt. Manche Pläne beinhalten weiterhin konkrete Produktionsziele.

(96) Im Rahmen der Pläne werden im Einklang mit den Prioritäten der Regierung einzelne Industriezweige und/oder Projekte als (positive oder negative) Prioritäten bestimmt, denen spezifische Entwicklungsziele zugewiesen werden (industrielle Aufwertung, internationale Expansion usw.).

([13]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 2, S. 7.
([14]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 2, S. 7-8.
([15]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 2, S. 10 und 18.
([16]) Abrufbar unter: http://www.npc.gov.cn/zgrdw/englishnpc/Constitution/node_2825.htm (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).
([17]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 2, S. 29-30.

(97) Die Wirtschaftsbeteiligten — Privatunternehmen wie staatseigene Unternehmen — müssen ihre Geschäftstätigkeiten effektiv an den durch das Planungssystem vorgegebenen Realitäten ausrichten. Dies hat seinen Grund nicht nur in dem verbindlichen Charakter der Pläne, sondern auch darin, dass die zuständigen chinesischen Behörden auf allen staatlichen Ebenen in das Planungssystem eingebunden sind und die ihnen übertragenen Befugnisse entsprechend ausüben, indem sie die Wirtschaftsbeteiligten dazu anhalten, die in den Plänen festgelegten Prioritäten einzuhalten ([18]).

(98) Zweitens wird das Finanzsystem der VR China in Bezug auf die Zuweisung finanzieller Ressourcen von den staatseigenen Geschäftsbanken und Policy Banks dominiert. Diese Banken müssten sich bei der Gestaltung und Umsetzung ihrer Kreditvergabepolitik an der Industriepolitik der Regierung ausrichten, statt vorrangig die Wirtschaftlichkeit eines bestimmten Projekts zu bewerten ([19]).

(99) Gleiches gilt für die übrigen Komponenten des chinesischen Finanzsystems, wie etwa die Aktien-, Anleihe- und Private-Equity-Märkte. Auch diese Teile des Finanzsektors sind institutionell und operativ nicht auf ein möglichst effizientes Funktionieren der Finanzmärkte, sondern auf die Gewährleistung der Kontrolle und die Ermöglichung von Interventionen des Staates und der Kommunistischen Partei ausgerichtet ([20]).

(100) Drittens nehmen die staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft auf der Ebene des Regelungsumfelds eine Vielzahl von Formen an. So stellen beispielsweise die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der Regel nicht auf Wirtschaftlichkeit, sondern auf die Verfolgung anderer politischer Ziele ab und untergraben damit in diesem Bereich die marktwirtschaftlichen Grundsätze. Die geltenden Rechtsvorschriften sehen ausdrücklich vor, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge in einer Weise zu erfolgen hat, die der Erreichung der staatlich vorgegebenen Ziele förderlich ist. Die Art dieser Ziele ist jedoch nicht festgelegt, sodass den Entscheidungsgremien ein weiter Ermessensspielraum bleibt ([21]).

(101) Auch im Bereich der Investitionen übt die chinesische Regierung eine erhebliche Kontrolle und großen Einfluss mit Blick auf die Bestimmung und die Größenordnung sowohl staatlicher als auch privater Investitionen aus. Die Überprüfung von Investitionen sowie unterschiedliche Anreize, Beschränkungen und Verbote im Zusammenhang mit Investitionen dienen den Behörden als wichtige Instrumente für die Unterstützung industriepolitischer Zielsetzungen wie der Wahrung der staatlichen Kontrolle über Schlüsselsektoren oder der Stärkung der heimischen Industrie ([22]).

(102) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das chinesische Wirtschaftsmodell auf bestimmten Grundaxiomen beruht, die vielfältige staatliche Eingriffe vorsehen und fördern. Diese erheblichen staatlichen Eingriffe sind unvereinbar mit einem freien Spiel der Marktkräfte und führen zu Verzerrungen, die einer wirksamen Ressourcenzuweisung nach Marktgrundsätzen entgegenstehen ([23]).

3.2.3. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung: Situation, in der der betreffende Markt in erheblichem Maße von Unternehmen versorgt wird, die im Eigentum oder unter der Kontrolle oder der politischen Aufsicht von Behörden des Ausfuhrlandes stehen oder deren Ausrichtung von diesen Behörden festgelegt wird*

(103) Unternehmen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle und/oder der politischen Aufsicht des Staates stehen oder deren Ausrichtung vom Staat festgelegt wird, stellen in der VR China einen wesentlichen Teil der Wirtschaft dar.

(104) Der Wirtschaftszweig der betroffenen Ware wird hauptsächlich von privaten Unternehmen bedient, z. B.: Sanyuan Biotechnology Co., Ltd. ([24]), Dongxiao Biotechnology Co., Ltd ([25]), Baolingbao Biology Co., Ltd. ([26]) und Zhejiang Huakang Pharmaceutical Co., Ltd ([27]).

([18]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 4, S. 57 und 92.
([19]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 149-150.
([20]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 153-171.
([21]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 7, S. 204-205.
([22]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 8, S. 207-208 und 242-243.
([23]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 2, S. 19-24, Kapitel 4, S. 69 und S. 99-100, Kapitel 5, S. 130-131.
([24]) http://sanyuanbz.com/ (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).
([25]) http://www.cndongxiao.com/ (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).
([26]) https://www.blb-cn.com/index/index/about_us# (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).
([27]) https://www.huakangpharma.com/ (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

(105) Allerdings sind Eingriffe der Kommunistischen Partei in die operative Entscheidungsfindung nicht nur in staatseigenen Unternehmen, sondern auch in privaten Unternehmen zur Regel geworden ([28]), wobei die Kommunistische Partei bei praktisch allen Aspekten der Wirtschaft des Landes eine Führungsrolle geltend macht. Tatsächlich führt der Einfluss des Staates durch Strukturen der Kommunistischen Partei innerhalb von Unternehmen effektiv dazu, dass die Wirtschaftsbeteiligten unter staatlicher Kontrolle und politischer Aufsicht stehen, da die Strukturen von Staat und Partei in der VR China zusammengewachsen sind.

(106) Darüber hinaus unterliegt der Wirtschaftszweig der betroffenen Ware mehreren politischen Strategien der Regierung, wie den vom Finanzministerium und vom Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten im Jahr 2022 bekannt gegebenen Schlüsselpolitiken: „Integrierte Entwicklung der Agrarindustrie. Koordinierung der Gestaltung und Errichtung einer Reihe moderner nationaler Agrarindustrieparks, nutzbringender. charakteristischer Industriecluster und starker Agrarindustriegemeinschaften. Der Schwerpunkt liegt auf der Gewährleistung der nationalen Ernährungssicherheit und einer wirksamen Versorgung mit wichtigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wobei der Schwerpunkt auf Reis, Weizen und Mais liegt, … dem Aufbau eines modernes Industriesystem im ländlichen Raum, das auf starken Industriestädten, Industrieparks als Motor und Industrieclustern als Rückgrat, auf Provinz-, Kreis- und Gemeindeplänen beruht, sowie auf der koordinierten Förderung von Standorten, Linien und Gebieten, um die Qualität und Effizienz der industriellen Entwicklung insgesamt zu verbessern." ([29]) In ähnlicher Weise werden im 14. Fünfjahresplan zur Förderung der Modernisierung der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete folgende Ziele festgelegt: „Aufbau nationaler industrieller Ernährungssicherheitszonen. Auf der Grundlage der Erzeugung und Versorgung mit Reis, Weizen, Mais, Sojabohnen usw. die Gestaltung des Kapazitätsaufbaus in den Bereichen Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung und Umlauf koordinieren und industrielle Ernährungssicherheitszonen aufbauen" ([30]).

(107) Staatliche Kontrolle und politische Aufsicht sind auch auf der Ebene der einschlägigen Wirtschaftsverbände zu beobachten ([31]).

(108) Zum Beispiel akzeptiert der CFAA nach Artikel 3 seiner Satzung „die fachliche Ausrichtung, Beaufsichtigung und Verwaltung durch die für die zollamtliche Erfassung und Verwaltung zuständigen Stellen, durch die für den Parteiaufbau zuständigen Stellen sowie durch die für die Verwaltung des Wirtschaftszweigs verantwortlichen Verwaltungsstellen" ([32]). Der Parteizweig von CFAA ([33]) soll ferner „die Kapazitäten im Bereich der Unternehmensforschung kontinuierlich verbessern, … die Arbeit zum Parteiaufbau von Industrieverbänden stärken und die allgemeinen Anforderungen an den Parteiaufbau in der neuen Ära vollständig umsetzen" ([34]).

(109) Sanyuan Biotechnology Co., Ltd., Baolingbao Biology Co., Ltd. und Zhejiang Huakang Pharmaceutical Co., Ltd. gehören zu den Mitgliedern des CFAA ([35]). Darüber hinaus zählen Baolingbao Biology Co., Ltd. und Zhejiang Huakang Pharmaceutical Co., Ltd. zu den Mitgliedern einiger Fachausschüsse des CFAA ([36]).

([28]) Artikel 33 des Statuts der Kommunistischen Partei, Artikel 19 des chinesischen Gesellschaftsrechts. Siehe auch den aktualisierten Bericht — Kapitel 3, S. 47-50.

([29]) http://www.moa.gov.cn/gk/cwgk_1/nybt/202206/t20220610_6402146.htm, Absätze 20 (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

([30]) https://www.gov.cn/zhengce/content/2022-02/11/content_5673082.htm, Abschnitt II.6, Kasten 2 (abgerufen am 8. April 2024).

([31]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 2, S. 24-27.

([32]) https://www.cfaa.cn/lxweb/showSecondryPage.action?subLanmuVo.paramRoot=UTI_FIC_INTRODUCTION&chapter.param.paramCode=UTI_FIC_INTRODUCTION_2&type (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

([33]) https://www.cfaa.cn/ (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

([34]) Siehe:https://www.cfaa.cn/lxweb/showSecondryPage.action?subLanmuVo.paramRoot=UTI_CATEGORY_7&chapter.id = 2286&type= (zuletzt abgerufen am 8. April 2024)

([35]) Zu Sanyuan Biotechnology Co., Ltd. siehe https://www.cfaa.cn/lxweb/queryCompanyAllDetail.action?companyInfo.id=13137 (zuletzt abgerufen am 8. April 2024). Zu Baolingbao Biotechnology Co., Ltd. und Zhejiang Huakang Pharmaceutical Co., Ltd. siehe https://www.cfaa.cn/lxweb/showSecondryPage.action?subLanmuVo.paramRoot=UTI_FIC_INTRODUCTION&chapter.param.paramCode=UTI_FIC_INTRODUCTION_3&type= (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

([36]) Beide sind Mitglieder des Fachausschusses für Süßungsmittel und des Fachausschusses für funktionelle Zuckerzutaten und Baolingbao Biology Co., Ltd. ist zudem Mitglied des Fachausschusses für ernährungsverbessernde Stoffe und Spezialnahrungsmittel. Siehe https://www.cfaa.cn/lxweb/showSecondryPage.action?subLanmuVo.paramRoot=UTI_FIC_INTRODUCTION&chapter.param.paramCode=UTI_FIC_INTRODUCTION_4 (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

(110) Gemäß Artikel 2 ihrer Satzung verfolgt die CSIA das Ziel, „die nationale Industriepolitik bekannt zu machen und umzusetzen, der Industrie uneingeschränkt zu dienen und die industrielle Erzeugung zu fördern". Nach Artikel 3 der Satzung errichtet der CSIA außerdem „eine Organisation der Kommunistischen Partei Chinas, führt Parteiaktivitäten durch und sorgt für die erforderlichen Bedingungen für die Aktivitäten der Parteiorganisation", und (genauso wie der CFAA) „untersteht (er) der geschäftlichen Leitung, Aufsicht und Verwaltung der Registrierungs- und Verwaltungsbehörde, der führenden Behörde für den Parteiaufbau und der zuständigen Verwaltungsabteilungen der Industrie" ([37]).

(111) Dongxiao Biotechnology Co., Ltd., Biotlogy Co., Ltd. und Zhejiang Huakang Pharmaceutical Co., Ltd. gehören zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats von CSIA ([38]).

(112) Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in der Satzung des Verbandes der chinesischen Industrie für biologische Vergärungsindustrie (China Biological Fermentation Industry Association, im Folgenden „CBFIA") ([39]). Baolingbao Biology Co., Ltd. und Zhejiang Huakang Pharmaceutical Co., Ltd. sind beide stellvertretende Vorsitzende von CBFIA ([40]).

(113) Folglich können private Hersteller im Sektor der betroffenen Ware nicht unter Marktbedingungen agieren. In diesem Sektor unterliegen tatsächlich sowohl staatseigene als auch private Unternehmen einer politischen Aufsicht und der von der Politik vorgegebenen Ausrichtung.

3.2.4. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung: staatliche Präsenz in Unternehmen, die es dem Staat ermöglicht, Preise oder Kosten zu beeinflussen*

(114) Die chinesische Regierung kann durch die staatliche Präsenz in den Unternehmen Preise und Kosten beeinflussen. Insbesondere kann der Staat über die in staatseigenen wie auch in privaten Unternehmen bestehenden Zellen der Kommunistischen Partei Einfluss auf Unternehmensentscheidungen nehmen.

(115) Nach dem Gesellschaftsrecht der VR China muss in jedem Unternehmen (in dem es mindestens drei Parteimitglieder gibt — so sieht es das Statut der Kommunistischen Partei Chinas vor ([41])) eine Organisation der Kommunistischen Partei gebildet werden; zudem muss das Unternehmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Parteiorganisation ihre Tätigkeiten ausüben kann.

(116) In der Vergangenheit wurde diese Vorschrift offenbar nicht immer eingehalten bzw. konsequent durchgesetzt. Spätestens seit 2016 macht die Kommunistische Partei jedoch verstärkt den Anspruch auf Kontrolle der Geschäftsentscheidungen von Unternehmen als politisches Prinzip ([42]) geltend, wozu auch gehört, dass sie Druck auf private Unternehmen dahin gehend ausübt, „Patriotismus" an oberste Stelle zu setzen und die Parteidisziplin zu wahren ([43]).

(117) Bereits im Jahr 2017 gab es Berichten zufolge in 70 % der etwa 1,86 Mio. Privatunternehmen Parteizellen, wobei verstärkt darauf gedrungen wurde, dass die Organisationen der Kommunistischen Partei bei Geschäftsentscheidungen der betreffenden Unternehmen das letzte Wort haben sollten ([44]). Diese Regeln gelten grundsätzlich in der gesamten chinesischen Wirtschaft und in allen Sektoren, somit auch für die Hersteller der betroffenen Ware und die Lieferanten ihrer Vorleistungen.

(118) Darüber hinaus wurde am 15. September 2020 ein Dokument mit dem Titel „Leitlinien des Generalbüros der Kommunistische Partei Chinas zur Intensivierung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor für die neue Ära" (im Folgenden „Leitlinien") ([45]) herausgegeben, mit dem die Rolle der Parteikomitees in Privatunternehmen weiter ausgebaut wurde.

([37]) https://www.siacn.org/dl/IOa-252B22.html (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

([38]) Zu Dongxiao Biotechnology Co., Ltd. siehe https://siacn.org.cn/hys/C04ke8i8V6FKwm58AiHI8kZLWAqQfQJGMbT7hpaoMfyhfo=.html (zuletzt abgerufen am 8. April 2024). Zu Baolingbao Biology Co., Ltd. siehe https://siacn.org.cn/hys/iRjtptfyhfnlZnu6t27hPXu7asXt46rxUsrzpUWSRfyhfRrLA=.html (zuletzt abgerufen am 8. April 2024). Zu Zhejiang Huakang Pharmaceutical Co., Ltd. siehe https://siacn.org.cn/hys/SWj57c6UUhw8Rgkzb+016qfKa9gWhP3BQaNR0qBW3Tw=.html (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

([39]) http://www.cfia.org.cn/ (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

([40]) http://www.cfia.org.cn/site/term/3.html (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

([41]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 3, S. 40.

([42]) Siehe zum Beispiel: Blanchette, J. — „Xi's Gamble: The Race to Consolidate Power and Stave off Disaster"; in *Foreign Affairs*, Bd. 100, Nr. 4, Juli/August 2021, S. 10-19.

([43]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 3, S. 41.

([44]) Abrufbar unter: https://www.reuters.com/article/us-china-congress-companies-idUSKCN1B40JU (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

([45]) Leitlinien des Generalbüros der Kommunistische Partei Chinas zur Intensivierung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor für die neue Ära: www.gov.cn/zhengce/2020-09/15/content_5543685.htm (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

(119) In Abschnitt II.4 der Leitlinien heißt es: „Wir müssen allgemein die Kapazität der Partei zur Führung der Arbeit der Einheitsfront im privaten Sektor intensivieren und die Anstrengungen in diesem Bereich effektiv stärken"; und in Abschnitt III.6 heißt es: „Wir müssen die Parteiaufbauarbeit in privaten Unternehmen intensivieren und die Parteizellen befähigen, ihre Rolle als Bollwerk wirksam auszuüben, und die Parteimitglieder in die Lage versetzen, als Vorhut Pionierarbeit zu leisten". Somit wird in den Leitlinien die Rolle der Kommunistischen Partei in Unternehmen und anderen privatwirtschaftlichen Einrichtungen hervorgehoben und gestärkt ([46]).

(120) Die Untersuchung bestätigte, dass auch im Erythritsektor Überschneidungen zwischen Führungspositionen und der Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei bzw. Funktionen in der Partei vorkommen. Als Beispiel sei angeführt, dass der Generaldirektor von Dongxiao Biotechnology Co., Ltd. Positionen in der Kommunistischen Partei innehat und auch ein Vertreter des (im Januar 2023 gewählten) 14. Volkskongresses von Shandong ist ([47]). Als der Vorsitzende der Unternehmensgewerkschaft, der auch Mitglied der Kommunistischen Partei ist, nach dem Verhältnis zwischen Parteiaufbau und Unternehmensentwicklung gefragt wurde, erklärte er Folgendes: „Der Parteiaufbau leitet das Unternehmen, Partei und Unternehmen sind integriert und stark." ([48])

(121) Darüber hinaus sind mehrere Mitglieder des Unternehmensvorstands von Sanyuan Biotechnology Co., Ltd., dem größten Hersteller der betroffenen Ware, Mitglieder der Kommunistischen Partei ([49]). Gleiches gilt für Baolingbao Biology Co., Ltd. ([50]) und Zhejiang Huakang Pharmaceutical Co., Ltd., deren Vorsitzender nicht nur Mitglied der Kommunistischen Partei und Parteisekretär des Unternehmens ist, sondern auch Vertreter im 14. Volkskongress von Zhejiang ([51]).

(122) Die Präsenz und das Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten sowie bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Vorleistungen bewirken überdies eine zusätzliche Verzerrung des Marktes ([52]). Die staatliche Präsenz in Betrieben, im Erythritsektor sowie in anderen Wirtschaftszweigen (wie dem Finanzsektor und den Sektoren für Vorleistungen) ermöglicht der chinesischen Regierung somit, Preise und Kosten zu beeinflussen.

3.2.5. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Grundverordnung: staatliche Strategien oder Maßnahmen, mit denen inländische Lieferanten begünstigt werden oder durch die das freie Spiel der Marktkräfte anderweitig beeinflusst wird*

(123) Die Ausrichtung der chinesischen Volkswirtschaft wird in erheblichem Maße durch ein ausgefeiltes Planungssystem bestimmt, in dem Prioritäten festgelegt und die Ziele vorgegeben werden, die die Zentralregierung und die Regierungen auf Provinz- und Lokalebene schwerpunktmäßig verfolgen müssen. Auf allen Regierungsebenen gibt es einschlägige Pläne, die praktisch alle Wirtschaftszweige abdecken. Die in den Planungsinstrumenten vorgegebenen Ziele sind verbindlich, und die Behörden aller Verwaltungsebenen überwachen die Umsetzung der Pläne durch die jeweils nachgeordnete Ebene.

(124) Insgesamt führt das Planungssystem in der VR China dazu, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen werden, sondern in Sektoren fließen, die von der Regierung als strategische oder anderweitig politisch wichtige Sektoren erachtet werden ([53]).

(125) Die chinesischen Behörden haben eine Reihe von Maßnahmen erlassen, um die Funktionsweise des Sektors der betroffenen Ware zu steuern.

([46]) *Financial Times* (2020): „Chinese Communist Party asserts greater control over private enterprise", abrufbar unter: https://on.ft.com/3mYxP4j (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).
([47]) https://baike.baidu.com/item/%E9%83%AD%E4%BC%A0%E5%BA%84/62571344?fr=ge_ala (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).
([48]) https://www.sohu.com/a/588371216_121332524.
([49]) http://paper.bzrb.net/bzrb/20210616/html/e076d227693fe26ee3cd4b65a598615d.pdf undhttps://vip.stock.finance.sina.com.cn/corp/view/vCI_CorpManagerInfo.php?stockid=301206&Pcode=30793729&Name=%B8 %DF%C1 %C1 (beide zuletzt abgerufen am 8. April 2024).
([50]) Siehe Jahresbericht 2023, S. 49-50, abrufbar unter 9827581.PDF (sina.com.cn) (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).
([51]) https://baike.baidu.com/item/%E9%99%88%E5%BE%B7%E6%B0%B4/7847517?fr=ge_ala (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).
([52]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 14, Abschnitte 14.1-14.3.
([53]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 4, S. 56-57 und 99-100.

(126) Die vorstehend genannten zentralen politischen Strategien des Finanzministeriums und des Ministeriums für Landwirtschaft und ländliche Angelegenheiten (siehe Erwägungsgrund 106) für 2022 enthalten auch die folgenden Bestimmungen, die die Funktionsweise des Sektors beeinflussen: „der Staat wird weiterhin politische Maßnahmen wie Subventionen für Mais- und Sojabohnenerzeuger, Subventionen für Reis und Anreize für große Getreide erzeugende Bezirke umsetzen, um die Wirksamkeit der angebotsseitigen Strukturreformen in der Landwirtschaft zu festigen und die nationale Ernährungssicherheit zu gewährleisten“ oder „Belohnungen für große Saatgut erzeugende Bezirke gewähren, den Förderumfang für die wichtigsten Bezirke, in denen Saatgut für Reis, Weizen, Mais … erzeugt wird, erweitern und die Transformation und Modernisierung der Saatgutindustrie fördern“ ([54]).

(127) Der 14. Fünfjahresplan zur Förderung der Modernisierung der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete ([55]) zielt darauf ab, „die politischen Strategien zur Unterstützung der Getreideerzeugung zu verbessern, die Subventionen für Getreideerzeuger zu stabilisieren, die Mindestkaufpreispolitik für Reis und Weizen sowie die Subventionspolitik für Mais- und Sojabohnenerzeuger zu verbessern, den Ausgleichsmechanismus für die Interessen der wichtigsten Getreideanbaugebiete und das Stützungssystems für die wichtigsten getreideerzeugenden Bezirke zu verbessern“ ([56]). Im 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung des Pflanzensektors auf nationaler Ebene ([57]) heißt es: „während des 14. Fünfjahresplans werden wir mögliche Expansionsmöglichkeiten prüfen, die Produktionskapazität steigern, die Struktur optimieren, eine diversifizierte Entwicklung fördern und die Kapazitäten zur Versorgungsgarantie verbessern“ ([58]).

(128) Der 14. Fünfjahresplan von CSIA ([59]) verdeutlicht ferner die bestehende Politik der Regierung in diesem Wirtschaftszweig: „Seit 2016 hat der Staat die Politik der vorübergehenden Lagerung von Mais der drei nordöstlichen Provinzen und der Autonomen Region Innere Mongolei an einen neuen Mechanismus des ‚marktorientierten Ankaufs‘ plus ‚Subvention‘ angepasst, was zu einem drastischen Rückgang der Maispreise und zu einer deutlichen Senkung der Produktionskosten für Maisstärke geführt hat; um überschüssige Lagerbestände an Mais zu verarbeiten, haben Heilongjiang, Jilin, Liaoning, die Innere Mongolei und andere Provinzen den Unternehmen, die Mais weiterverarbeiten und die Produktionskapazität für die Weiterverarbeitung von Mais und die Maisstärkeerzeugung weiter erhöht haben, Subventionen in unterschiedlichem Umfang gewährt.“ ([60])

(129) Der 14. Fünfjahresplan zur Entwicklung der Bioökonomie ([61]) bezieht sich unmittelbar auf den Sektor der betroffenen Ware, indem er darauf abzielt, „die zentrale Stellung der Innovation von Unternehmen zu stärken, der leitenden und unterstützenden Rolle führender Unternehmen auf dem Gebiet der Biologie Spielraum zu gewähren, große Unternehmen anzuleiten, Ressourcen wie technologische Innovationen, Lieferketten und Finanzdienstleistungen für vor- und nachgelagerte Unternehmen in der industriellen Kette zu öffnen und die Integration und Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern. Mittels Fokussierung auf Schlüsselgebiete mit großem, weitreichendem Einfluss wie der Biomedizin, der Biolandwirtschaft und der Bioproduktion werden bioinnovative Unternehmen ermutigt, ihren in einzelne Felder untergliederten Anbau zu vertiefen, ihre Entwicklungsvorteile zu kultivieren und zu individuellen Champions mit weltweiter Wettbewerbsfähigkeit heranzuziehen“ ([62]).

(130) Auf Ebene der Provinzen werden die staatlichen Behörden dem 14. Fünfjahresplan für strategische und neu entstehende Industrien ([63]) zufolge die Industriestruktur des Sektors wie folgt gestalten: „Die Wirtschaftszweige der Biogärung, biobasierten Produkte und charakteristischen biologischen Erzeugnisse nachhaltig zu entwickeln und die integrierte Anwendung der Biotechnologie in den Bereichen Medizin, chemische Industrie, Werkstoffe, Weiterverarbeitung von Lebensmitteln und neue Energie zu fördern, die Vorteile von Aminosäuren, Stärkezucker, Enzymzubereitungen, Vitaminen und anderen Produkten zu konsolidieren und zu steigern sowie neue biologische Materialien wie biobasierte Fasern und Chemikalien zu entwickeln.“ ([64])

([54]) http://www.moa.gov.cn/gk/cwgk_1/nybt/202206/t20220610_6402146.htm, Absätze 6 und 15 (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).
([55]) https://www.gov.cn/zhengce/content/2022-02/11/content_5673082.htm (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).
([56]) Ebd., Abschnitt II.1.
([57]) http://www.moa.gov.cn/govpublic/ZZYGLS/202201/t20220113_6386808.htm (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).
([58]) Ebd., Abschnitt III.1.3.
([59]) Abrufbar unter: https://www.siacn.org/dl/DyZXItsx00.html (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).
([60]) Ebd., Abschnitt I.1.2.
([61]) https://www.ndrc.gov.cn/xxgk/jd/jd/202205/t20220509_1324417.html.
([62]) Ebd., Abschnitt III 6.
([63]) http://lvsefazhan.cn/index.php/guozijianguan/408.html (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).
([64]) Ebd., Abschnitt IV.3.

(131) Darüber hinaus hat Shandong 2024 eine wichtige Strategie zur Förderung, Modernisierung und Entwicklung der Maisindustrie ([65]) veröffentlicht, die eine bedeutende steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung bietet. Von dieser steuerlichen Förderung profitierte z. B. Sanyuan Biotechnology Co., Ltd., deren gesetzlicher Vertreter erklärte: „Die Position des Unternehmens auf internationaler Ebene ist untrennbar mit der starken Unterstützung durch die Steuerverwaltung verbunden … Die verbesserten steuerlichen Anreize geben uns eine umfassende Motivation für Forschung und Entwicklung. Das Unternehmensprojekt zum Aufbau einer Produktionskapazität von 50 000 Tonnen Erythrit hat die Produktion aufgenommen und der Marktanteil dürfte weiter steigen." ([66])

(132) Mithilfe dieser und anderer Instrumente steuert und kontrolliert die chinesische Regierung daher Entwicklung und Funktionieren des Sektors, einschließlich der vorgelagerten Inputs, in praktisch allen Belangen.

(133) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die chinesische Regierung Maßnahmen ergriffen hat, um die Wirtschaftsbeteiligten dazu anzuhalten, die von der staatlichen Politik vorgegebenen Ziele bezüglich des Wirtschaftszweigs zu erfüllen. Derartige Maßnahmen verhindern ein freies Spiel der Marktkräfte.

3.2.6. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung: Fehlen, diskriminierende Anwendung oder unzulängliche Durchsetzung des Insolvenz-, Gesellschafts- oder Eigentumsrechts*

(134) Den im Dossier enthaltenen Informationen nach zu urteilen wird das chinesische Insolvenzsystem kaum seinem Hauptzweck gerecht, nämlich der fairen Abwicklung von Forderungen und Verbindlichkeiten und der Wahrung der gesetzlichen Rechte und der Interessen von Gläubigern und Schuldnern. Dies ist offenbar darauf zurückzuführen, dass — obgleich das Insolvenzrecht der VR China formal auf ähnlichen Grundsätzen basiert wie die entsprechenden Rechtsvorschriften in anderen Ländern — das chinesische System durch eine systematisch unzureichende Durchsetzung gekennzeichnet ist.

(135) Die Zahl der Insolvenzen ist im Verhältnis zur Größe der chinesischen Volkswirtschaft nach wie vor gering; seinen Grund hat dies nicht zuletzt in den zahlreichen Mängeln der Insolvenzverfahren, die im Hinblick auf die Anmeldung von Insolvenzen eine abschreckende Wirkung haben. Darüber hinaus nimmt der Staat in Insolvenzverfahren weiterhin eine starke, aktive Rolle wahr und hat häufig unmittelbaren Einfluss auf das Ergebnis der Verfahren ([67]).

(136) Außerdem treten die Defizite im System der Eigentumsrechte in der VR China besonders deutlich zutage, wenn es um Grundbesitz und Landnutzungsrechte geht ([68]). Aller Grund und Boden ist Eigentum des chinesischen Staates (ländlicher Grund und Boden ist Kollektiveigentum, städtischer Grund und Boden ist Staatseigentum), und die Zuweisung von Grund und Boden fällt in die ausschließliche Zuständigkeit des Staates. Es gibt Rechtsvorschriften, die auf eine transparente Zuteilung von Landnutzungsrechten zu Marktpreisen abzielen und beispielsweise Ausschreibungsverfahren vorsehen. Diese Vorschriften werden jedoch regelmäßig missachtet, und bestimmte Käufer erhalten Land unentgeltlich oder zu Preisen unterhalb des Marktniveaus ([69]). Darüber hinaus verfolgen die Behörden bei der Zuteilung von Land oft auch bestimmte politische Ziele wie die Umsetzung der Wirtschaftspläne ([70]).

(137) Wie andere Zweige der chinesischen Wirtschaft unterliegen auch die Hersteller der betroffenen Ware den üblichen chinesischen insolvenz-, gesellschafts- und eigentumsrechtlichen Vorschriften. Das bedeutet, dass auch diese Unternehmen von den Top-down-Verzerrungen betroffen sind, die aus der diskriminierenden Anwendung oder unzulänglichen Durchsetzung des Insolvenzrechts und des Eigentumsrechts resultieren. Die verfügbaren Beweise lassen darauf schließen, dass diese Überlegungen auch uneingeschränkt auf den Chemie- und somit den Erythritsektor zutreffen. Die jetzige Untersuchung förderte keine Erkenntnisse zutage, die diese Feststellungen infrage stellen würden.

(138) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass das Insolvenz- und das Eigentumsrecht im Sektor der betroffenen Ware in diskriminierender Weise angewandt oder nur unzulänglich durchgesetzt wird.

([65]) https://www.sohu.com/a/756699103_121769698.
([66]) Artikel veröffentlicht am 4. April 2024, Quelle: Binzhou Taxation Bureau, abrufbar unter: https://shandong.chinatax.gov.cn/art/2023/4/4/art_216_691244.html (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).
([67]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 171-179.
([68]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 9, S. 260-261.
([69]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 9, S. 257-260.
([70]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 9, S. 252-254.

3.2.7. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung: verzerrte Lohnkosten*

(139) Ein System marktbasierter Löhne kann sich in der VR China nicht voll entwickeln, da Arbeitnehmer und Arbeitgeber in ihrer Koalitionsfreiheit eingeschränkt sind. Die VR China hat eine Reihe grundlegender Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, insbesondere die Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, nicht ratifiziert ([71]).

(140) Nach nationalem Recht ist nur eine Gewerkschaftsorganisation aktiv. Diese ist jedoch nicht von den staatlichen Behörden unabhängig, und ihre Beteiligung an Kollektivverhandlungen sowie ihr Einsatz für den Schutz der Arbeitnehmerrechte sind nach wie vor rudimentär ([72]). Darüber hinaus wird die Mobilität der chinesischen Arbeitskräfte durch das Haushaltsregistrierungssystem behindert, das den Zugang zum gesamten Spektrum von Leistungen der sozialen Sicherheit und anderen Leistungen auf die in einem bestimmten Verwaltungsgebiet ansässigen Einwohner beschränkt.

(141) In der Regel führt dies dazu, dass sich Arbeitnehmer ohne örtliche Wohnsitzregistrierung in einer prekären Beschäftigungssituation befinden und ein geringeres Einkommen haben als Arbeitnehmer mit einer solchen Wohnsitzregistrierung ([73]). Dies deutet auf eine Verzerrung der Lohnkosten in der VR China hin.

(142) Es wurden keine Nachweise dafür erbracht, dass der Erythritsektor nicht den beschriebenen Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems unterliegt. Somit gibt es im Sektor mit Blick auf die Lohnkosten Verzerrungen sowohl unmittelbarer Art (bei der Herstellung der betroffenen Ware bzw. des Hauptausgangsmaterials für deren Produktion) als auch mittelbarer Art (beim Zugang zu Kapital oder zu Inputs von Unternehmen, für die ebenfalls diese Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems gelten).

3.2.8. *Nennenswerte Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung: Zugang zu Finanzmitteln über Institute, die staatliche Ziele umsetzen oder anderweitig nicht unabhängig vom Staat agieren*

(143) Der Zugang von Unternehmen zu Kapital ist in der VR China von unterschiedlichen Verzerrungen betroffen.

(144) Erstens ist das chinesische Finanzsystem durch die starke Marktposition staatseigener Banken ([74]) gekennzeichnet, die bei der Gewährung des Zugangs zu Finanzmitteln andere Kriterien heranziehen als die Rentabilität eines Projekts. Ähnlich wie nichtfinanzielle staatseigene Unternehmen sind auch die Banken nach wie vor nicht nur durch die Eigentümerschaft mit dem Staat verbunden, sondern auch durch personelle Verflechtungen (die Top-Führungskräfte großer staatseigener Finanzinstitute werden letztlich von der Kommunistischen Partei ernannt) ([75]); darüber hinaus setzen die Banken grundsätzlich die von der chinesischen Regierung festgelegten Strategien um.

(145) Damit kommen die Banken einer ausdrücklichen gesetzlichen Verpflichtung nach, ihre Geschäfte im Einklang mit den Erfordernissen der nationalen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu führen und sich dabei an der Industriepolitik des Staates auszurichten ([76]). Zwar trifft es zu, dass verschiedene gesetzliche Bestimmungen auf die Notwendigkeit verweisen, den bankenüblichen Gepflogenheiten und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu folgen und etwa die Kreditwürdigkeit eines Kreditnehmers zu prüfen, jedoch lassen die umfangreichen Beweise, darunter auch die Erkenntnisse aus Handelsschutzuntersuchungen, darauf schließen, dass diese Bestimmungen bei der Anwendung der unterschiedlichen Rechtsinstrumente nur eine untergeordnete Rolle spielen.

([71]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 13, S. 360-361 und 364-370.
([72]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 13, S. 366.
([73]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 13, S. 370-373.
([74]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 137-140.
([75]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 146-149.
([76]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 149.

(146) Die chinesische Regierung hat beispielsweise klargestellt, dass auch Entscheidungen im privaten Firmenkundengeschäft von der Kommunistischen Partei beaufsichtigt werden und stets im Einklang mit der nationalen politischen Strategie stehen müssen. Eines der drei übergeordneten Ziele des Staates bezüglich der Governance im Bankwesen lautet nun, die Führungsrolle der Partei im Banken- und Versicherungssektor zu stärken, auch in Hinblick auf operative Fragen oder Fragen des Managements ([77]). Auch in den Kriterien zur Leistungsbewertung von Geschäftsbanken muss nun insbesondere berücksichtigt werden, inwiefern Unternehmen „den nationalen Entwicklungszielen und der Realwirtschaft dienen“ und insbesondere wie sie „strategischen und aufstrebenden Wirtschaftszweigen dienen“ ([78]).

(147) Darüber hinaus sind Anleiheratings und Bonitätsbewertungen häufig aus den unterschiedlichsten Gründen verzerrt, unter anderem weil die strategische Bedeutung eines Betriebs für die chinesische Regierung und etwaige stillschweigende staatliche Garantien sich auf die Risikobewertungen auswirken ([79]). Hinzu kommt, dass es weitere Regelungen gibt, aufgrund deren Finanzmittel in Sektoren gelenkt werden, die von der Regierung als geförderte oder anderweitig relevante Sektoren ausgewiesen werden ([80]). Dies führt bei der Kreditvergabe zu einer Verzerrung zugunsten staatseigener Unternehmen, großer, gut vernetzter Privatunternehmen und von Unternehmen in Schlüsselindustrien, was wiederum bedeutet, dass Verfügbarkeit und Kosten von Kapital nicht für alle Marktakteure gleich sind.

(148) Zweitens wurden die Fremdkapitalkosten künstlich niedrig gehalten, um das Investitionswachstum zu fördern. Dies hat zu übermäßigen Anlageinvestitionen bei immer niedrigeren Kapitalrenditen geführt. Davon zeugt der trotz eines drastischen Rückgangs der Rentabilität zu beobachtende Anstieg der Unternehmensverschuldung im staatlichen Sektor, der darauf schließen lässt, dass die Mechanismen im Bankensystem nicht einer normalen unternehmerischen Logik folgen.

(149) Drittens ist festzustellen, dass trotz der Liberalisierung des Nominalzinses im Oktober 2015 die Preissignale nach wie vor nicht das Ergebnis eines freien Spiels der Marktkräfte sind, sondern durch staatlich induzierte Verzerrungen beeinflusst werden. Der Anteil der zum Referenzzinssatz oder zu einem niedrigeren Zinssatz vergebenen Kredite an der Gesamtkreditvergabe belief sich Ende 2018 noch immer auf mindestens ein Drittel ([81]). Die offiziellen Medien der VR China berichteten kürzlich, dass die Kommunistische Partei gefordert hatte, „den Zins am Kreditmarkt nach unten zu lenken“ ([82]). Künstlich niedrig gehaltene Zinssätze führen zu Finanzierungskosten unter Preis und folglich zu einem übermäßigen Kapitaleinsatz.

(150) Das Gesamtkreditwachstum in der VR China zeugt von einer sinkenden Effizienz der Kapitalallokation, wobei es keinerlei Anzeichen für eine Kreditverknappung gibt, wie sie in einem unverzerrten Marktumfeld zu erwarten wäre. Infolgedessen lässt sich ein starker Anstieg notleidender Kredite beobachten, angesichts derer sich die Regierung mehrfach dafür entschied, entweder Ausfälle zu vermeiden, was zur Entstehung sogenannter „Zombie-Unternehmen“ führte, oder das Eigentum an den Forderungen (z. B. im Wege von Fusionen oder Debt-Equity-Swaps) zu übertragen, ohne jedoch das Schuldenproblem insgesamt zu beseitigen oder dessen eigentliche Ursachen anzugehen.

(151) Insgesamt ist festzustellen, dass die Kreditvergabe an Unternehmen in der VR China trotz der Schritte zur Marktliberalisierung durch nennenswerte Verzerrungen gekennzeichnet ist, die auf die anhaltenden, allgegenwärtigen Eingriffe des Staates in die Kapitalmärkte zurückzuführen sind. Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.

([77]) Siehe das offizielle Strategiedokument der chinesischen Aufsichtsbehörde für Banken und Versicherungen („China Banking and Insurance Regulatory Commission“) vom 28. August 2020: Dreijahresaktionsplan zur Verbesserung der Unternehmensführung und -kontrolle im Banken- und Versicherungssektor (2020-2022), http://www.cbirc.gov.cn/cn/view/pages/ItemDetail.html?docId=925393&itemId=928 (zuletzt abgerufen am 8. April 2024). Der Plan enthält die Anweisung, „den in der Grundsatzrede von Generalsekretär Xi Jinping über das Vorantreiben der Reform der Unternehmensführung und -kontrolle im Finanzsektor verkörperten Geist weiter umzusetzen“. In Abschnitt II des Plans wird darüber hinaus die Förderung der organischen Integration der Führungsrolle der Partei in die Unternehmensführung und -kontrolle als Ziel vorgegeben: „Wir werden die Integration der führenden Rolle der Partei in die Unternehmensführung und -kontrolle systematischer, stärker standardisiert und verfahrensbasiert machen … Wichtige operative und Managementfragen müssen vom Parteikomitee besprochen werden, bevor der Unternehmensvorstand oder das leitende Management über sie entscheidet.“

([78]) Siehe „Notice on the Commercial banks performance evaluation method“ der CBIRC, herausgegeben am 15. Dezember 2020: http://jrs.mof.gov.cn/gongzuotongzhi/202101/t20210104_3638904.htm (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

([79]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 157-158.

([80]) Aktualisierter Bericht, Kapitel 6, S. 150, 152, 156-160 und 165-171.

([81]) OECD (2019), OECD-Wirtschaftsberichte: China 2019, *OECD Publishing*, Paris, S. 29, abrufbar unter: https://doi.org/10.1787/eco_surveys-chn-2019-en (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

([82]) http://www.gov.cn/xinwen/2020-04/20/content_5504241.htm (zuletzt abgerufen am 8. April 2024).

(152) Im Rahmen der aktuellen Untersuchung wurden keine Beweise dafür vorgelegt, dass sich die staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung nicht auf den Sektor der betroffenen Ware auswirken. Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.

3.2.9. *Systemischer Charakter der beschriebenen Verzerrungen*

(153) Die Kommission stellte fest, dass die im Bericht beschriebenen Verzerrungen charakteristisch für die chinesische Wirtschaft sind. Die verfügbaren Beweise zeugen davon, dass die vorstehend erläuterten sowie in Teil I des Berichts enthaltenen Feststellungen zu den Gegebenheiten und Merkmalen des chinesischen Systems auf das gesamte Land und alle Wirtschaftszweige zutreffen. Gleiches gilt für die Aussagen zu den Produktionsfaktoren, wie sie vorstehend sowie in Teil II des aktualisierten Berichts dargelegt werden.

(154) Die Kommission merkt an, dass es zur Herstellung der betroffenen Ware bestimmter Inputs bedarf. Wenn Hersteller der betroffenen Ware diese Inputs beschaffen, unterliegen die von ihnen gezahlten Preise (die als ihre Kosten erfasst werden) natürlich denselben vorstehend beschriebenen systemischen Verzerrungen. So beschäftigen beispielsweise die Lieferanten der Inputs Arbeitskräfte zu durch Verzerrungen gekennzeichneten Bedingungen. Sie nehmen möglicherweise Kredite auf, die den Verzerrungen im Finanzsektor bzw. bei der Kapitalallokation unterliegen. Darüber hinaus unterliegen sie dem Planungssystem, das sich auf alle staatlichen Ebenen und sämtliche Wirtschaftszweige erstreckt. Diese Verzerrungen wurden vorstehend, insbesondere in Abschnitt 3.2.2, ausführlich beschrieben. Die Kommission wies darauf hin, dass das diesen Verzerrungen zugrunde liegende Regelwerk allgemein anwendbar ist und die Erythrithersteller diesen Regeln wie jeder andere Wirtschaftsbeteiligte in der VR China unterliegen. Die Verzerrungen wirken sich daher unmittelbar auf die Kostenstruktur der betroffenen Ware aus.

(155) Folglich ist es nicht nur im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung unangemessen, die Inlandsverkaufspreise für die betroffene Ware zu verwenden, sondern Gleiches gilt auch für sämtliche Kosten der Vorleistungen (Rohstoffe, Energie, Boden, Finanzierung, Arbeit usw.), denn sie sind ebenfalls Verzerrungen unterworfen, da die Preisbildung durch erhebliche staatliche Eingriffe beeinflusst wird, wie sie in den Teilen I und II des aktualisierten Berichts beschrieben werden.

(156) *De facto* sind die beschriebenen staatlichen Eingriffe im Hinblick auf die Zuweisung von Kapital, Boden, Arbeit, Energie und Rohstoffen in der gesamten VR China festzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Input, der selbst schon in der VR China unter Einsatz einer Reihe von Produktionsfaktoren hergestellt wurde, ebenfalls nennenswerten Verzerrungen unterliegt. Gleiches gilt für die Inputs der Inputs und so weiter.

(157) Von der chinesischen Regierung oder den ausführenden Herstellern wurden in dieser Untersuchung auch keine gegenteiligen Beweise oder Argumente vorgebracht.

3.2.10. *Vorbringen der interessierten Parteien*

(158) Die CCCMC übermittelte Stellungnahmen, insbesondere zur Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung. Die CCCMC brachte vor, dass die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung aus mehreren Gründen nicht mit Artikel 2.2 des WTO-Antidumpingübereinkommens vereinbar sei.

(159) Die Kommission bekräftigte ihre Auffassung, dass Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung voll und ganz mit den Verpflichtungen der EU nach dem WTO-Recht, insbesondere mit den Bestimmungen des Antidumpingübereinkommens, im Einklang steht. Die Kommission stellte fest, dass das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen, die die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung rechtfertigen, auf Landesebene festgestellt wird und, wenn dies der Fall ist, dazu führt, dass die Kosten und Preise im Ausfuhrland für die rechnerische Ermittlung des Normalwertes ungeeignet sind. Unter diesen Umständen ist in Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung die rechnerische Ermittlung der Herstell- und Umsatzkosten auf der Grundlage unverzerrter Preise oder Vergleichswerte vorgesehen, einschließlich jener in einem geeigneten repräsentativen Land mit einem dem Ausfuhrland ähnlichen Entwicklungsstand.

3.2.11. *Schlussfolgerungen*

(160) Die in diesem Abschnitt dargelegte Analyse, in deren Rahmen alle vorliegenden Beweise für staatliche Eingriffe Chinas in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen und in den Sektor der betroffenen Ware im Besonderen geprüft wurden, hat gezeigt, dass die Preise bzw. Kosten der betroffenen Ware, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind, da sie durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst werden, was sich an den tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen eines oder mehrerer der dort aufgeführten Sachverhalte festmachen lässt.

(161) Angesichts dieser Feststellungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es in diesem Fall nicht angemessen ist, bei der Ermittlung des Normalwerts die Inlandspreise und -kosten heranzuziehen.

(162) Folglich stützte sich die Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts ausschließlich auf Herstell- und Umsatzkosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, d. h. im vorliegenden Fall auf die entsprechenden Herstell- und Verkaufskosten in einem geeigneten repräsentativen Land, wie im folgenden Abschnitt erörtert.

3.3. **Repräsentatives Land**

3.3.1. *Allgemeine Bemerkungen*

(163) Bei der Auswahl des repräsentativen Landes waren nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung folgende Kriterien maßgebend:

— Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China. Entsprechend wählte die Kommission Länder aus, die laut der Datenbank der Weltbank ([83]) ein ähnliches Bruttonationaleinkommen pro Kopf aufweisen wie die VR China,

— Herstellung der untersuchten Ware im betreffenden Land,

— Verfügbarkeit einschlägiger öffentlicher Daten im repräsentativen Land und

— falls es mehr als ein potenzielles repräsentatives Land gibt, wird gegebenenfalls dem Land der Vorzug gegeben, in dem ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

(164) Wie in den Erwägungsgründen 40 bis 56 dargelegt wird, veröffentlichte die Kommission zwei Vermerke zu den bei der Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Quellen. In diesen Vermerken wurden die Tatsachen und Belege beschrieben, die den einschlägigen Kriterien zugrunde liegen, und es wurde auch auf die Stellungnahmen der Parteien zu diesen Sachverhalten und einschlägigen Quellen eingegangen.

(165) Im zweiten Vermerk zu den Produktionsfaktoren unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über ihre Absicht, im vorliegenden Fall Kolumbien als geeignetes repräsentatives Land heranzuziehen, falls das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung bestätigt würde.

3.3.2. *Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China*

(166) Im ersten Vermerk zu den Produktionsfaktoren nannte die Kommission Argentinien, Brasilien, Ecuador, Kolumbien, Mexiko, Peru, Südafrika, Thailand und die Türkei als Länder mit einem nach Daten der Weltbank ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China, d. h. alle Länder werden von der Weltbank auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens als Länder mit „mittlerem bzw. höherem Einkommen“ eingestuft.

(167) Wie in den Erwägungsgründen 40 bis 52 bis dargelegt, scheint die untersuchte Ware jedoch nur in Ländern hergestellt zu werden, von denen keines ein Land mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China gemäß den unter Erwägungsgrund 163 genannten Kriterien ist.

([83]) World Bank Open Data — Upper Middle Income (Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie), https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income.

3.3.3. *Herstellung von Waren derselben allgemeinen Kategorie und/oder desselben Wirtschaftszweigs*

(168) Im ersten Vermerk zu den Produktionsfaktoren kam die Kommission zu dem Schluss, dass Zitronensäure eine geeignete Ersatzware in derselben allgemeinen Kategorie und/oder demselben Sektor wie die untersuchte Ware darstellt, um einen unverzerrten Wert in einem repräsentativen Land mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China für dieselben Produktionsfaktoren zu ermitteln, die bei der Herstellung von Erythrit eingesetzt werden. Keine interessierte Partei widersprach dieser Schlussfolgerung.

(169) Im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung wurde die Auffassung vertreten, dass Finanzdaten der Hersteller von Zitronensäure auch für die ausführenden Hersteller der betroffenen Ware als repräsentativ angesehen werden konnten.

3.3.4. *Die relevanten, ohne Weiteres verfügbaren Daten in den potenziellen repräsentativen Ländern*

(170) Im ersten Vermerk untersuchte die Kommission, welche Finanzdaten für die in Erwägungsgrund 166 genannten Länder ohne Weiteres verfügbar sind. Die Kommission stellte solche Daten in Orbis für ein Unternehmen in Ecuador, ein Unternehmen in Kolumbien, ein Unternehmen in Mexiko, ein Unternehmen in Peru, ein Unternehmen in Südafrika, ein Unternehmen in Argentinien, acht Unternehmen in der Türkei, vier Unternehmen in Brasilien und sechs Unternehmen in Thailand fest. Die der Kommission vorliegenden Jahresabschlüsse für alle Unternehmen in Argentinien, Ecuador, Mexiko, Peru, Südafrika und der Türkei sowie einige wenige Unternehmen in Brasilien und Thailand waren nicht geeignet, da sie entweder unvollständig und/oder zu alt waren oder offenbarten, dass das betreffende Unternehmen Verluste verzeichnete.

(171) Anschließend analysierte die Kommission die folgenden drei möglichen repräsentativen Länder mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China, in denen Zitronensäure hergestellt wird und für die Jahresabschlüsse mit Gewinnen vorlagen: Brasilien, Kolumbien und Thailand. Die Kommission stellte fest, dass zu diesem Zeitpunkt ohne Weiteres verfügbare Finanzdaten in Orbis für das Jahr 2022 für einen Zitronensäurehersteller in Brasilien (Cargill Agricola S.A.), einen Zitronensäurehersteller in Kolumbien (Sucroal S.A.) und drei Hersteller von Zitronensäure in Thailand (Sunshine Biotech International Co Ltd., Cofco Biochemical (Thailand) Co Ltd. und Thai Industrial Citric Co Ltd.), sowie für das Jahr 2020 für einen Zitronensäurehersteller in Brasilien (Primary Products Ingredients Brasil S.A.) vorlagen.

(172) Von diesen drei Ländern abgesehen schlug keine Partei in den Stellungnahmen zum ersten Vermerk mögliche repräsentative Länder mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China vor, in denen Zitronensäure hergestellt wird.

(173) In der Stellungnahme zum ersten Vermerk forderte Dongxiao Biotechnology Co. Ltd., Brasilien als repräsentatives Land einzusetzen, und schlug weiterhin vor, Thailand nur für die Ermittlung eines unverzerrten Werts für Glukose heranzuziehen. Das Unternehmen brachte vor, dies stehe im Einklang mit der Praxis der Kommission in R728 — Auslaufüberprüfung zu kornorientierten flachgewalzten Erzeugnissen aus Silicium-Elektrostahl, als die Kommission Brasilien als repräsentatives Land verwendet, aber den unverzerrten Wert für Wasserstoff anhand von Daten des weltweit größten Ausfuhrlandes für Wasserstoff (Kanada) ermittelt habe.

(174) Die Kommission stellte zunächst fest, dass ihre frühere Verwaltungspraxis für die Zwecke der Beurteilung der Einhaltung der Bestimmungen der Grundverordnung nicht verbindlich ist ([84]). Außerdem stammen die Glukoseeinfuhren nach Thailand fast ausschließlich aus der VR China, was die Verwendung dieser Daten ausschließt.

(175) In der Stellungnahme zum ersten Vermerk forderte Dongxiao Biotechnology Co. Ltd. die Verwendung Brasiliens als repräsentatives Land mit der Begründung, dass Brasilien ähnliche Waren wie die untersuchten Waren, d. h. Zitronensäure herstelle, dass das brasilianische Unternehmen Cargill Agricola S.A. im Jahr 2022, das einen Teil des Untersuchungszeitraums (1. Oktober 2022 bis 30. September 2023) abdeckt, rentabel gewesen sei, dass brasilianische Einfuhrdaten (für Ersatzzwecke) zu fast allen bekannten Produktionsfaktoren im Anhang zum ersten Vermerk enthalten gewesen seien und dass im ersten Vermerk der Kommission keine Handelsverzerrungen in Brasilien festgestellt worden seien, die sich auf Inputs für die Herstellung der untersuchten Ware auswirkten.

([84]) Zum Beispiel Urteil vom 6. Juli 2022, Zhejiang Hangtong Machinery Manufacture und Ningbo Hi-Tech Zone Tongcheng Auto Parts/Kommission, T-278/20, ECLI:EU:T:2022:417, Rn. 70.

(176) Der Antragsteller stellte die Angemessenheit der Finanzdaten der beiden brasilianischen Unternehmen im ersten Vermerk (d. h. Cargill Agricola S.A. und Primary Products Ingredients Brasil S.A.) infrage, da beide Unternehmensgruppen angehörten und der Einfluss der Gruppe auf die Finanzdaten schwer zu beurteilen sei. Er wies ferner darauf hin, dass beide Unternehmen eine vielfältige Produktpalette herstellen bzw. verkaufen. In Bezug auf Cargill Agricola S.A. fügte der Antragsteller hinzu, dass der Umsatz von Cargill Agricola S.A. etwa das 150-Fache des Umsatzes des kolumbianischen Unternehmens Sucroal S.A. (bei ähnlicher Produktionskapazität) betrage und dass Cargill Agricola S.A. das Finanzprofil einer Handelsgesellschaft habe. In Bezug auf Primary Products Ingredients Brasil S.A. stellte der Antragsteller einen Eigentümerwechsel und das Fehlen von Finanzdaten für 2022 fest.

(177) Der Antragsteller stellte auch die Angemessenheit der Finanzdaten der drei thailändischen Unternehmen im ersten Vermerk infrage (Sunshine Biotech International Co. Ltd.; COFCO Biochemical (Thailand) Co. Ltd. und Thai Industrial Citric Co. Ltd.). Nach Ansicht des Antragstellers waren die Daten der ersten beiden Unternehmen, d. h. der chinesischen Unternehmen in Thailand, ohne ausführlichere und unabhängig geprüfte Daten für die Ermittlung unverzerrter Werte kaum zuverlässig. Darüber hinaus hätte der Einfluss der Unternehmensgruppen, denen Sunshine Biotech International Co. Ltd. und Cofco Biochemical (Thailand) Co. Ltd. angehörten, Auswirkungen auf die Unternehmensdaten und -ergebnisse, die ohne detaillierte unabhängige Prüfberichte über die Unternehmen und Gruppen ungewiss seien. Darüber hinaus erklärte der Antragsteller, dass die beiden Unternehmen exportorientiert seien und ihr wichtigstes Ziel sei, Zitronensäure in die USA zu liefern, soweit die Lieferungen von Zitronensäure mit Ursprung in der VR China bei der Einfuhr in die USA hohen Zöllen unterlägen. Der Antragsteller fügte hinzu, dass die Produktionsmengen in Thailand im Vergleich zur Produktion in der VR China gering seien, und schätzte den Zitronensäureverbrauch in Thailand auf 30 000-40 000 Tonnen pro Jahr.

(178) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen forderte der Antragsteller, Kolumbien anstelle Brasiliens und Thailands einzusetzen.

(179) Die Kommission stimmte mit dem Antragsteller darin überein, dass die Finanzdaten des brasilianischen Unternehmens Primary Products Ingredients Brasil S.A. in dem Umfang, in dem sie veraltet sind, nicht am besten geeignet sind. Die fraglichen Daten betrafen das Haushaltsjahr 2020, während der Untersuchungszeitraum den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 abdeckt.

(180) Im zweiten Vermerk prüfte die Kommission darüber hinaus, welche Finanzdaten für die im Vermerk vom 21. Dezember 2023 genannten Länder, nämlich Brasilien, Kolumbien und Thailand, zugänglich sind. Die der Kommission zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen stimmten mit den im ersten Vermerk (siehe Erwägungsgrund 171) beschriebenen Angaben überein, mit Ausnahme der Tatsache, dass die Kommission für 2022 detailliertere, öffentlich zugängliche Informationen über den kolumbianischen Zitronensäurehersteller Sucroal S.A. erhielt (von Supersociedades, wie in Erwägungsgrund 222 erläutert). Für die anderen Unternehmen in den anderen potenziellen repräsentativen Ländern lagen keine solch detaillierten Daten vor.

(181) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen vertrat die Kommission die Auffassung, dass die für das kolumbianische Unternehmen Sucroal S.A. verfügbaren Finanzinformationen am besten geeignet waren. Zudem liegt der Umsatz der Sucroal S.A. zwischen dem Umsatz des größten und des kleinsten chinesischen Erythritherstellers in der Stichprobe. Keine Partei bestritt diese drei Tatsachen und legte auch keine Finanzinformationen alternativer Unternehmen vor.

(182) In seiner Stellungnahme zum zweiten Vermerk stellte Dongxiao Biotechnology Co. Ltd. die Verwendung von VVG-Kosten und Gewinnen der Sucroal S.A. infrage. Diese Stellungnahme wird in Abschnitt 3.4.9 behandelt und ändert nichts an der Schlussfolgerung im vorstehenden Erwägungsgrund.

3.3.5. *Niveau des Sozial- und Umweltschutzes*

(183) Nachdem Kolumbien angesichts aller genannten Aspekte als einziges verfügbares geeignetes repräsentatives Land ermittelt worden war, erübrigte sich eine Bewertung des Niveaus des Sozial- und Umweltschutzes nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich letzter Satz der Grundverordnung.

3.3.6. *Schlussfolgerungen*

(184) Der vorstehenden Analyse zufolge erfüllte Kolumbien alle in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung festgelegten Kriterien für eine Einstufung als geeignetes repräsentatives Land.

3.4. **Für die Ermittlung unverzerrter Kosten und Vergleichswerte verwendete Quellen**

(185) In ihrem ersten Vermerk erstellte die Kommission eine Liste der Produktionsfaktoren wie Werkstoffe, Energie und Arbeit, die die ausführenden Hersteller bei der Herstellung der untersuchten Ware einsetzen, und forderte die interessierten Parteien auf, Stellung zu nehmen und öffentlich verfügbare Informationen zu unverzerrten Werten der einzelnen im Vermerk genannten Produktionsfaktoren vorzuschlagen.

(186) Anschließend erklärte die Kommission in ihrem zweiten Vermerk, dass sie bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den Global Trade Atlas (im Folgenden „GTA") ([85]) heranziehen werde, um die unverzerrten Kosten der meisten Rohstoffe zu bestimmen. Die Kommission erklärte ferner, dass sie die öffentlich zugänglichen Strompreise aus Kolumbien ([86]) zur Bestimmung der Strom-, Gas und Dampf (unter Verwendung von Umrechnungstabellen zwischen m^2/Tonne und kWh) und Statistiken der IAO ([87]) zur Ermittlung der Arbeitskosten heranziehen werde.

(187) In ihrem zweiten Vermerk teilte die Kommission den interessierten Parteien außerdem mit, dass aufgrund der Vielzahl der Produktionsfaktoren der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller, die vollständige Angaben gemacht hatten, einige vernachlässigbare Rohstoffe, auf die hinsichtlich der Gesamtherstellkosten nur ein unbedeutender Anteil entfiel, als „Verbrauchsmaterialien" zusammengefasst wurden. Weiter teilte die Kommission mit, dass sie den prozentualen Anteil der Verbrauchsmaterialien an den Gesamtrohstoffkosten berechnen und diesen Prozentsatz bei der Neuberechnung der Rohstoffkosten unter Zugrundelegung der ermittelten unverzerrten Vergleichswerte im geeigneten repräsentativen Land anwenden werde.

3.4.1. *Produktionsfaktoren*

(188) Unter Berücksichtigung aller von den interessierten Parteien übermittelten und bei den Kontrollbesuchen eingeholten Informationen wurden zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die folgenden Produktionsfaktoren und Quellen ermittelt:

Tabelle 1

Produktionsfaktor	Warencode	Datenquelle	Wert (CNY)	Maßeinheit
Wichtigste Rohstoffe				
Mais	1005 90 11/1005 90 0090	GTA	2,138	kg
Mais, ökologisch/biologisch	1005 90 11/1005 90 0090	GTA-Wert + 20 % ([1])	2,565	kg
Maisstärke	1108 12 0000	GTA	6,294	kg
Maisstärke, ökologisch/biologisch	1108 12 0000	GTA-Wert + 20 % ([2])	7,553	kg
Glucose/Glucosemonohydrat	1702 30 10/1702 30 0000	GTA	7,448	kg
Hilfsstoffe				
Hefen, lebend	2102 10 0000	GTA	22,889	kg
Hefen, nicht lebend ([3])	2102 20 11	GTA	49,569	kg
NH4-Citrat	2918 15 0000	GTA	17,525	kg

([85]) Global Trade Atlas, abrufbar unter https://connect.ihsmarkit.com/gta/home.
([86]) Siehe https://www.enel.com.co/es/personas/tarifas-energia-enel-distribucion.html. Für jeden Monat werden Preise zu den Tarifas de energia electrica ($/kWh)/Sector no residencial/Nivel 2/Industrial sin contribucion/Doble horario (Tag und Nacht) gemeldet.
([87]) https://www.ilo.org/shinyapps/bulkexplorer51/?lang=en&segment=indicator&id=EAR_XEES_SEX_ECO_NB_Q.

Ammoniumhydroxid ([4])	2814 1000	GTA	4,798	kg
Ammoniumsulfat ([5])	3102 2100	GTA	1,65	kg
Amylase/α-Amylase/Verzuckerungsenzym/Cellulase	3507 90 9000	GTA	97,257	kg
Aktivkohle in jeder Form	3802 10 0000	GTA	25,351	kg
Polydimethylsiloxan (Entschäumungsmittel)	3910 0000	GTA	72,375	kg
Magnesiumcarbonat	2519 1000	GTA	14,757	kg
Magnesiumsulfat	2833 21 00	GTA	9,751	kg
Zitronensäure	2918 14 0000	GTA	15,282	kg
Salz ([6])	2501 0000	GTA	0,474	kg
Mönchsfruchtsüßungsmittel	2938 90 9090	GTA	500,721	kg
Stevia	2938 90 9090	GTA	500,721	kg
Arbeit				
Arbeit	entf.	IAO	18	Arbeitsstunden
Energie				
Erdgas	entf.	https://www.globalpetrolprices.com/natural_gas_prices/	3,85 RMB/m³ (bei 0,3658 pro kWh und 10,55 kWh/m³ Gas) (bzw. 5 364,43 pro Tonne)	Kubikmeter
Strom	entf.	https://www.enel.com.co/es/personas/tarifas-energia-enel-distribucion.html./	1,3646 RMB/kWh	kWh
Dampf	entf.	https://www.globalpetrolprices.com/natural_gas_prices/	263,55 RMB (auf der Grundlage eines Preises von 1 m³ Gas zur Erzeugung von 1 t Dampf)	Kubikmeter des für die Dampferzeugung erforderlichen Gases
Wasser	entf.	https://www.acueducto.com.co	16,93 RMB	Kubikmeter
Nebenprodukt/Abfall				
Hefe	2102 10 0000	GTA	1-4 ([7])	kg
Filtrationsrückstand (Protein), als Futtermittel vorgesehen	2308 0000	GTA	1,363	kg

Erythrit-Mutterlauge	2905 4900	GTA	0,1	kg
Maisquellwasser/Maiskeim/Maisfaser	2303 1000	GTA	5,049	kg
Flüssiges Protein/Proteinpulver	2308 0000	GTA	1,363	Kg

([1]) Der Aufschlag für Biomais basiert auf der gewogenen durchschnittlichen Preisdifferenz zwischen gekauftem Mais in Standardqualität und gekauftem Mais in Bioqualität von in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern in der VR China.
([2]) Der Aufschlag für Maisstärke aus Biomais basiert auf der gewogenen durchschnittlichen Preisdifferenz zwischen gekaufter Maisstärke in Standardqualität und gekaufter Maisstärke in Bioqualität von in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern in der VR China.
([3]) Nicht lebende Hefen wurden nach der Erstellung des zweiten Vermerks in die Liste der Produktionsfaktoren aufgenommen.
([4]) Ammoniumhydroxid wurde nach der Erstellung des zweiten Vermerks in die Liste der Produktionsfaktoren aufgenommen.
([5]) Ammoniumsulfat wurde nach der Erstellung des zweiten Vermerks in die Liste der Produktionsfaktoren aufgenommen.
([6]) Salz wurde nach der Erstellung des zweiten Vermerks in die Liste der Produktionsfaktoren aufgenommen.
([7]) Unternehmensspezifische Werte aufgrund des Verhältnisses zwischen dem Preis des Primärrohstoffs und dem Preis des daraus gewonnenen Abfallmaterials.

(189) Nach der Erstellung des zweiten Vermerks wurde die Liste der Produktionsfaktoren in Ermangelung von GTA-Preisen für Einfuhren nach Kolumbien weiter gekürzt. Die entsprechenden Werte wurden daher zum Wert der Verbrauchsmaterialien hinzugerechnet, nämlich:

— Kaliumphosphate, d. h. Kaliumdihydrogenphosphat oder Dikaliumphosphat

— Entkalkungsmittel

(190) Um den Kosten Rechnung zu tragen, die bei den oben genannten Produktionsfaktoren unberücksichtigt bleiben, setzte die Kommission einen Wert für die Herstellungsgemeinkosten an. Zur Ermittlung dieses Betrags zog die Kommission die von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern gemeldeten Herstellkosten heran, die nicht in die oben genannten individuellen Produktionsfaktoren aufgenommen worden waren, wie beispielsweise Abschreibungen und Wartungskosten.

(191) Darüber hinaus berücksichtigte die Kommission neben den gemeldeten Herstellungsgemeinkosten auch die für Forschung und Entwicklung angefallenen Kosten, soweit sie nicht in den Herstellungseinzelkosten enthalten waren.

(192) Die Beträge wurden den Fragebogenantworten der ausführenden Hersteller entnommen. Der neue Betrag für Herstellungsgemeinkosten wurde als Prozentsatz ausgedrückt und auf die neu berechneten Herstellungseinzelkosten angewandt.

3.4.2. *Rohstoffe*

(193) Zur Ermittlung des unverzerrten Rohstoffpreises bei Lieferung bis zum Werk eines Herstellers im repräsentativen Land legte die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Preis für die Einfuhr nach Kolumbien laut GTA zugrunde, der auch die in Kolumbien geltenden Einfuhrzölle für den jeweiligen HS-Code enthält.

(194) Die Kommission gab die den mitarbeitenden ausführenden Herstellern entstandenen Transportkosten für die Rohstofflieferung als Prozentsatz der tatsächlichen Kosten dieser Rohstoffe an und wandte anschließend denselben Prozentsatz auf die unverzerrten Kosten derselben Rohstoffe an, um die unverzerrten Transportkosten zu ermitteln. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass es angemessen war, im Rahmen dieser Untersuchung das Verhältnis zwischen den Rohstoffkosten des ausführenden Herstellers und den angegebenen Transportkosten als Anhaltspunkt für die Schätzung der unverzerrten Transportkosten für Rohstoffe bei Lieferung bis zum Werk des Unternehmens heranzuziehen.

(195) Der Preis für Einfuhren in das repräsentative Land wurde als gewogener Durchschnitt der Stückpreise für Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme der VR China und der in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates ([88]) aufgeführten Länder berechnet, die nicht Mitglied der WTO sind. Die übrigen Mengen wurden als repräsentativ angesehen.

(196) Die Kommission beschloss, Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land auszuklammern, da es, wie in den Erwägungsgründen 60 bis 157 festgestellt wird, aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Da es keine Belege dafür gibt, dass dieselben Verzerrungen sich nicht ebenso sehr auf die zur Ausfuhr bestimmten Waren auswirken, vertrat die Kommission die Ansicht, dass dieselben Verzerrungen auch die Ausfuhrpreise beeinflussten.

(197) Bei einigen Produktionsfaktoren machten die den mitarbeitenden ausführenden Herstellern tatsächlich entstandenen Kosten im Überprüfungszeitraum nur einen geringfügigen Teil der gesamten Rohstoffkosten aus. Da der hierfür eingesetzte Wert unabhängig von der herangezogenen Quelle keine spürbare Auswirkung auf die Berechnung der Dumpingspanne hatte, beschloss die Kommission, diese Kosten wie in Erwägungsgrund 187 erläutert in die Verbrauchsmaterialien einzubeziehen.

(198) In Anhang I des ersten Vermerks wurden die verschiedenen von den mitarbeitenden ausführenden Herstellern gemeldeten Rohstoffe auf der Ebene des sechsstelligen HS-Codes oder gegebenenfalls einer detaillierteren Ebene aufgeführt.

(199) In der Stellungnahme zum ersten Vermerk brachte Dongxiao Biotechnology Co. Ltd. vor, dass die Einfuhrpreise eines Drittlands weder die tatsächlichen Inlandspreise in diesem Land noch die Einkaufspreise in dem betroffenen Land widerspiegelten und dass die Kommission daher auch andere öffentlich zugängliche Datenquellen wie den Inlandsverkaufspreis in einem Drittland oder andere internationale Preise akzeptieren sollte. Dongxiao Biotechnology Co., Ltd. fügte hinzu, dass der Preis einer im Inland bezogenen Vorleistung durch einen Einfuhrpreis auf FOB-Basis ersetzt werden solle.

(200) Die Kommission stellte fest, dass in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die Verwendung entsprechender Daten in einem geeigneten repräsentativen Land vorgeschrieben ist, „vorausgesetzt die jeweiligen Daten sind ohne Weiteres verfügbar".

(201) Der Kommission lagen keine Daten über die Inlandspreise in den potenziellen repräsentativen Ländern vor. Im Gegensatz dazu sind Daten zu den Einfuhrpreisen in den gegebenenfalls geeigneten repräsentativen Ländern ohne Weiteres verfügbar, weshalb die Kommission den GTA als Quelle für diese Daten herangezogen hat. Darüber hinaus ist die Kommission der Auffassung, dass die Preise der Einfuhren in die potenziellen repräsentativen Länder aufgrund der Wettbewerbskräfte die relevanten Inlandspreise korrekt widerspiegeln.

(202) Darüber hinaus hat die Kommission für die Ermittlung der relevanten Vergleichspreise auch Daten zu Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land ausgeklammert. Solange die Einfuhrmengen der Produktionsfaktoren hinreichend repräsentativ sind und keine anderen besonderen Umstände vorliegen, die sie ungeeignet machen, gibt es keinen objektiven Grund, sie auszuschließen.

(203) Da keine gegenteiligen Beweise vorlagen, wies die Kommission die Vorbringen der Partei zurück, wobei sie feststellte, dass es Praxis der Kommission sei, die Einfuhrpreise um Einfuhrabgaben zu berichtigen, um den Marktpreis des betreffenden Produktionsfaktors im repräsentativen Land widerzuspiegeln.

(204) Während der vor Ort erfolgten Überprüfung der Fragebogenantworten der ausführenden Hersteller prüfte die Kommission die Entsprechungen zwischen der chinesischen und der kolumbianischen Nomenklatur gegen. Das Ergebnis der präzisierten Entsprechungen wurde im zweiten Vermerk dargelegt.

(205) Als Reaktion auf den zweiten Vermerk trug Dongxiao Biotechnology Co. Ltd. das Argument vor, dass der Preis für den Produktionsfaktor Glucose den Preis für Glucose in fester Form darstelle und dass der Preis den prozentualen Anteil an fester Glucose im verwendeten Glucosesirup widerspiegeln müsse. Die Kommission stimmte zu und nahm eine Berichtigung des Referenzpreises für das betreffende Unternehmen vor.

(206) Die Einfuhrzölle auf die Einfuhren der Produktionsfaktoren wurden in den zugrunde gelegten Vergleichspreis einbezogen.

([88]) Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33). Nach Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung können die Inlandspreise in diesen Ländern nicht zur Ermittlung des Normalwerts herangezogen werden.

3.4.3. *Nebenprodukte*

(207) Die Kommission analysierte die Buchführungspraktiken der in die Stichprobe einbezogenen chinesischen ausführenden Hersteller in Bezug auf Nebenprodukte und Abfälle. Infolgedessen verwendete die Kommission die Mengen veräußerter Abfallprodukte und senkte die Herstellungseinzelkosten, wobei sie die kolumbianischen Preise des HS-Codes verwendete, sofern diese verfügbar waren.

(208) Für die Abfallerzeugnisse, für die nur ein Preis für das Primärerzeugnis verfügbar war, zog die Kommission in Ermangelung anderer Daten vorläufig das Verhältnis zwischen dem Preis des Abfallerzeugnisses in der VR China und dem von den ausführenden Herstellern gemeldeten Preis des Primärprodukts in der VR China heran. Danach wurde das Verhältnis auf den Preis des Primärerzeugnisses in Kolumbien, wie er sich aus dem GTA ergibt, angewandt.

3.4.4. *Arbeit*

(209) Die Kommission zog die letzten öffentlich zugänglichen Daten aus IAO-Statistiken ([89]) heran, um die Löhne in dem Wirtschaftszweig in Kolumbien zu ermitteln. Der durchschnittliche monatliche Wert im Untersuchungszeitraum wurde ordnungsgemäß um andere Beiträge berichtigt, indem die vom Arbeitgeber gezahlte Sozialversicherung einschließlich Renten- und Berufsrisikosteuer wie folgt hinzugerechnet wurde: 12 % als Arbeitgeberbeitrag zur Rentenkasse, 8,5 % für die Krankenversicherung, 1-2 % für den Solidaritätsbeitrag zum Pensionsfonds und 4-9 % für Lohnsteuern ([90]) ([91]). Die durchschnittlichen Arbeitskosten pro Stunde und Vollzeitäquivalent belaufen sich auf 18 CNY/Mannstunde.

(210) Die in der Antwort auf den Fragebogen angegebene Stundenzahl wurde angepasst, wenn dies begründet war, da die Anzahl der Stunden, die an einem Tag in der Fabrik geleistet wurden, zwölf Stunden und nicht acht Stunden betrug.

3.4.5. *Strom*

(211) Die Kommission verwendete die einschlägigen Industrie-Strompreissätze, die von dem großen Stromanbieter in Kolumbien Enel ([92]) auf seiner Website veröffentlicht wurden. Die Kommission verwendete die Preise für Industriestrom im Untersuchungszeitraum und fügte dann 10 % hinzu ([93]), um andere Rechnungselemente wie Verteilungskosten zu berücksichtigen.

(212) Der dieser Quelle entnommene Preis pro kWh betrug 0,18 USD/kWh bzw. 1,24 CNY + 10 % für Vertriebsentgelte.

(213) In ihrer Antwort auf den zweiten Vermerk stellte Dongxiao Biotechnology Co., Ltd. die Verwendung der Strompreise aus Kolumbien infrage, da diese angeblich überhöht seien, was zum Teil auf die Nutzung erneuerbarer Energiequellen anstatt Kohle zurückzuführen sei. Außerdem ist nach Ansicht des Unternehmens die Stromquelle in Kolumbien weder mit der Stromart, die Dongxiao Biotechnology Co., Ltd. tatsächlich verwende, vergleichbar noch für diese repräsentativ.

(214) Die Kommission wies dieses Argument als unbegründet zurück. Keine öffentlich zugängliche Quelle ermöglichte es der Kommission, festzustellen, inwieweit die Strompreise Kolumbiens überhöht wären, und es gab auch keinen zuverlässigen Vergleichswert. Darüber hinaus ist die Tatsache, dass die Stromerzeugungsquellen in Kolumbien und der VR China nicht spiegelgleich sind, kein Grund, die Strompreise in Kolumbien abzulehnen.

([89]) http://www.ilo.org.
([90]) https://www.dlapiperintelligence.com/goingglobal/tax/index.html?t=19-employment-taxes.
([91]) https://taxsummaries.pwc.com/colombia/individual/other-taxes; https://www.papayaglobal.com/countrypedia/country/colombia/; https://tradingeconomics.com/colombia/social-security-rate; https://actualicese.com/cuanto-le-cuesta-a-un-empleador-la-contratacion-de-un-trabajador-que-devengue-un-salario-minimo/.
([92]) Siehe https://www.enel.com.co/es/personas/tarifas-energia-enel-distribucion.html. Für jeden Monat werden Preise zu den Tarifas de energia electrica ($/kWh)/Sector no residencial/Nivel 2/Industrial sin contribucion/Doble horario (Tag und Nacht) gemeldet.
([93]) Schätzung auf der Grundlage des Vergleichs der von Enel veröffentlichten Stromtarife mit den Strompreisen, einschließlich aller Posten auf der Stromrechnung wie Verteilungs- und Energiekosten, verschiedene Umwelt- und Brennstoffkosten sowie Steuern, veröffentlicht für Kolumbien unter https://www.globalpetrolprices.com/electricity_prices/.

3.4.6. *Erdgas*

(215) Die Kommission verwendete den von GlobalPetroPrices ([94]) auf ihrer Website veröffentlichten Gaspreis für Unternehmen in Kolumbien. Die Kommission verwendete den Durchschnitt der dem Antrag zu entnehmenden Daten (d. h. den Durchschnitt für einen großen Gasverbraucher für den Zeitraum des zweiten Halbjahrs 2022 plus der ersten Jahreshälfte 2023 mit einem Preis in Höhe von 44,29 EUR pro MWh) und den Erdgaspreis für Unternehmen in Kolumbien im Juni 2023 (d. h. 0,053 EUR pro kWh). Diese Sätze umfassen sämtliche Steuern, Gebühren und sonstigen Bestandteile der Gasrechnung. Es wird darauf hingewiesen, dass 1 m^3 Erdgas etwa 10,55 kWh entspricht und dass die Kosten von 1 kWh auf 1,24 CNY + Verteilungsentgelte geschätzt wurden.

3.4.7. *Dampf*

(216) Die Dampfkosten wurden anhand der Erdgaskosten und der für die Dampferzeugung benötigten Gasmenge ermittelt. Unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Energieumwandlungsraten und Umwandlungsraten von Wärme in Dampf errechnete die Kommission, dass 68,29 m^3 Erdgas erforderlich sind, um 1 t Dampf zu erzeugen.

3.4.8. *Wasser*

(217) Die Wasserkosten wurden auf der Grundlage der Wasserkosten eines kolumbianischen Versorgungsunternehmens ([95]) unter Berücksichtigung der variablen Kosten pro m^3 und der Fixkosten, die auf die Wasserverbrauchsmengen umgelegt sind, ermittelt.

3.4.9. *Herstellungsgemeinkosten, VVG-Kosten und Gewinne*

(218) Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung muss der rechnerisch ermittelte Normalwert einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) sowie für Gewinne beinhalten. Außerdem muss ein Wert für die Herstellungsgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der oben genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind.

(219) Zur rechnerischen Ermittlung des Normalwerts stützte sich die Kommission bei der Ermittlung der Prozentsätze für VVG-Kosten und Gewinne auf das kolumbianische Unternehmen Sucroal S.A. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die so ermittelten Sätze zu angemessenen Beträgen für VVG-Kosten und für Gewinne im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung auf der Stufe ab Werk führen würden.

(220) Die Herstellungsgemeinkosten wurden in den verfügbaren Gewinn- und Verlustrechnungen nicht getrennt ausgewiesen und es wurde festgestellt, dass sie in den Umsatzkosten enthalten waren. Der Wert der Herstellungsgemeinkosten basiert auf den unternehmensspezifischen Daten wie in Erwägungsgrund 190 erläutert und wurde auf die unverzerrten Herstellungseinzelkosten angewendet, wobei die Kosten für Forschung und Entwicklung entsprechend ihrer Zuordnung in der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens hinzugerechnet wurden.

(221) In ihrer Antwort auf den zweiten Vermerk stellte Dongxiao Biotechnology Co. Ltd. die Verwendung von VVG-Kosten und Gewinnen von Sucroal S.A. infrage und machte geltend, dass die Zahlen des Unternehmens nicht solide seien, dass öffentlich zugängliche Quellen ([96]) ein ungewöhnliches Wachstum in Bezug auf den Betriebsgewinn (EBIT) und den Nettogewinn von Sucroal S.A. aufwiesen. Außerdem bat sie um eine Bestätigung, ob die VVG-Kosten dieses Unternehmens von Spenden der OAL, der Hauptaktionärin von Sucroal S.A, an politische Parteien betroffen waren.

(222) Die Kommission hatte ihren Feststellungen ohne Weiteres verfügbare Informationen zugrunde gelegt. Da der vollständige Finanzbericht für Sucroal S.A. nicht öffentlich zugänglich ist, konnte die Kommission nur die Gewinn- und Verlustdaten offenlegen, die von Supersociedades ([97]) übermittelt wurden. Darüber hinaus nannte Dongxiao Biotechnology Co. Ltd. keine alternative Quelle für detaillierte, ohne Weiteres verfügbare Finanzdaten für Sucroal S.A. In der von Dongxiao Biotechnology Co. Ltd. übermittelten Pressemitteilung werden die OAL-Unternehmen, die politischen Parteien spenden, aufgeführt ([98]). In dieser Liste war Sucroal S.A. nicht enthalten. Daher wurden die Argumente gegen die Nutzung ohne Weiteres verfügbarer Finanzdaten der Sucroal S.A., wie sie im zweiten Vermerk dargelegt werden, zurückgewiesen.

([94]) https://www.globalpetrolprices.com/natural_gas_prices/.
([95]) https://www.acueducto.com.co.
([96]) https://www.emis.cn/php/company-profile/CO/Sucroal_SA_en_1214927.html.
([97]) Supersociedades ist eine offizielle Stelle, die mit dem kolumbianischen Ministerium für Handel, Industrie und Tourismus verbunden ist (siehe https://www.supersociedades.gov.co/web/nuestra-entidad).
([98]) https://www.lasillavacia.com/silla-nacional/asi-donaron-las-empresas-a-los-partidos-politicos-en-2023/.

3.5. **Berechnung**

(223) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung für jeden Warentyp rechnerisch den Normalwert auf der Stufe ab Werk.

(224) Zunächst ermittelte die Kommission die unverzerrten Herstellungseinzelkosten. Die Kommission wandte die unverzerrten Stückkosten auf den tatsächlichen Verbrauch der einzelnen Produktionsfaktoren des mitarbeitenden ausführenden Herstellers an. Diese vom Antragsteller angegebenen Verbrauchswerte wurden während des Kontrollbesuchs überprüft. Die Kommission multiplizierte den Faktoreinsatz mit den unverzerrten Stückkosten in Kolumbien, die in Erwägungsgrund 188 aufgeführt werden.

(225) Im Anschluss an die Ermittlung der unverzerrten Herstellungseinzelkosten wandte die Kommission die Herstellungsgemeinkosten, die VVG-Kosten und die Gewinne darauf an (vgl. Erwägungsgründe 218-220). Diese wurden auf der Grundlage des Jahresabschlusses von Sucroal S.A. ermittelt.

(226) Die Kommission fügte dann den unverzerrten Herstellungseinzelkosten die Herstellungsgemeinkosten und Abschreibungen hinzu, um die unverzerrten Herstellkosten zu erhalten.

(227) Auf die wie im vorstehenden Erwägungsgrund beschrieben ermittelten Herstellkosten wandte die Kommission die VVG-Kosten und den Gewinn von Sucroal S.A. an. Die als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückten und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandten VVG-Kosten beliefen sich auf 15,4 %. Der als prozentualer Anteil an den Umsatzkosten ausgedrückte und auf die unverzerrten Herstellkosten angewandte Gewinn belief sich auf 18,3 %.

3.6. **Ausfuhrpreis**

(228) Die Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware der in der Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller gingen direkt an unabhängige Abnehmer in der Union. Der Ausfuhrpreis war nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung somit der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis der betroffenen Ware bei der Ausfuhr in die Union.

3.7. **Vergleich**

(229) Die Kommission verglich den Normalwert und den Ausfuhrpreis der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller auf der Stufe ab Werk.

(230) Soweit es im Interesse eines fairen Vergleichs gerechtfertigt war, nahm die Kommission nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen des Normalwerts und des Ausfuhrpreises zur Berücksichtigung von Unterschieden vor, die die Preise und ihre Vergleichbarkeit beeinflussten. Berichtigungen erfolgten für Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs- und Verladekosten sowie für Bankgebühren und Kreditkosten.

3.8. **Dumpingspannen**

(231) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission für die in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller den gewogenen durchschnittlichen Normalwert eines jeden Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware. Bei den nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Herstellern ermittelte die Kommission die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne nach Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung.

(232) Für alle anderen ausführenden Hersteller in der VR China wurde zunächst der Grad der Mitarbeit der ausführenden Hersteller ermittelt. Die Mitarbeit wird als Menge der Ausfuhren der mitarbeitenden ausführenden Hersteller in die Union, ausgedrückt als Anteil an den Gesamteinfuhren aus dem betroffenen Land in die Union im Untersuchungszeitraum berechnet.

(233) Die Ausfuhrmengen wurden anhand der Daten im Stichprobenformular, die von den nicht in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern übermittelt worden waren, und anhand der überprüften Daten in den Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelt.

(234) Der Grad der Mitarbeit wurde in diesem Fall nicht als hoch eingestuft, da die gesamten Ausfuhren der in die Stichprobe einbezogenen und der nicht einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller rund 74,9 % der Gesamteinfuhren im Untersuchungszeitraum ausmachten.

(235) Auf dieser Grundlage hielt es die Kommission für angemessen, die Dumpingspanne für alle nicht mitarbeitenden ausführenden Hersteller auf der Grundlage der repräsentativen Verkäufe des in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellers mit der höchsten Dumpingspanne, die ermittelt wurde, festzusetzen. Die vorläufigen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Unternehmen	Vorläufige Dumpingspanne
Baolingbao Biology Co., Ltd.	31,9 %
Dongxiao Biotechnology Co., Ltd.	76,9 %
Sanyuan Biotechnology Co., Ltd.	187,5 %
Andere mitarbeitende Unternehmen	162,0 %
Alle übrigen Unternehmen	235,6 %

4. **SCHÄDIGUNG**

4.1. **Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion**

(236) Die gleichartige Ware wurde im Untersuchungszeitraum von einem Hersteller in der Union produziert. Dieser bildet den Wirtschaftszweig der Union im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.

(237) Da für die Schadensbeurteilung die Daten von nur einem Unionshersteller herangezogen wurden, sind die für die Schadensanalyse verwendeten Daten aus Gründen der Vertraulichkeit in Spannen angegeben. Die Indizes basieren jedoch auf den tatsächlichen Daten und nicht auf den Spannen.

(238) Die gesamte Unionsproduktion belief sich im Untersuchungszeitraum auf 1 940 bis 2 340 Tonnen. Die Kommission ermittelte die tatsächliche Zahl auf der Grundlage einer Überprüfung der geprüften Berichte des einzigen bekannten Unionsherstellers Jungbunzlauer S.A. Wie in Erwägungsgrund 20 dargelegt, musste die Kommission angesichts der Tatsache, dass es nur einen bekannten Unionshersteller gab, keine Stichprobe bilden.

4.2. **Unionsverbrauch**

(239) Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch auf der Grundlage der i) überprüften Verkäufe des einzigen bekannten Unionsherstellers, und ii) der Einfuhren aus dem betroffenen Land und aus allen anderen Drittländern, insbesondere den Vereinigten Staaten.

(240) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2

Unionsverbrauch (in Tonnen)

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Unionsverbrauch insgesamt	[14 000-16 800]	[19 460-23 350]	[16 240-19 500]	[15 400-18 480]
Index	*100*	*139*	*116*	*110*

Quelle: Fragebogenantwort des bekannten Unionsherstellers, Angaben des Antragstellers.

(241) Auf dieser Grundlage stieg der Unionsverbrauch nach einem kräftigen Wachstum im Jahr 2021 und einem anschließenden Rückgang, der möglicherweise auf eine Bevorratung aufgrund von befürchteten Versorgungsengpässen im Zusammenhang mit COVID-19 oder unerwartetem Verbraucherverhalten zurückzuführen war, im Bezugszeitraum um 10 %.

4.3. **Einfuhren aus dem betroffenen Land**

4.3.1. *Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land*

(242) Da Erythrit derzeit unter den „Sammel"-KN-Code 2905 49 00 für Erythrit in Reinform und die KN-Codes 2106 90 92 und 2106 90 98 für Gemische fällt, war es nicht möglich, die Einfuhren auf der Grundlage der statistischen Daten von Eurostat zu bewerten. Stattdessen wurden für die Einfuhrstatistiken Daten chinesischer und US-amerikanischer Handelsstatistiken herangezogen, die von einem Anbieter spezieller Marktinformationen, bei dem der Antragsteller ein Abonnement hat, stammten.

(243) Die Quelle der Daten zu den Einfuhren aus der VR China konnte auf Antrag des Datenlieferanten nicht offengelegt werden. Die Kommission glich die vom Antragsteller bereitgestellten Daten jedoch mit anderen verfügbaren statistischen Quellen (Eurostat und Surveillance) sowie mit den im Stichprobenverfahren und in den Fragebogen übermittelten Antworten der mitarbeitenden chinesischen ausführenden Hersteller ab.

(244) Die CCCMC brachte vor, dass der einzige akzeptable Ansatz für die Analyse der Einfuhrdaten (Menge, Wert) aus China durch die Kommission ein Ansatz sei, der auf amtlichen Eurostat-Statistiken mit einer TARIC-Untergliederung für den Handel mit Erythrit beruhe.

(245) Hierzu ist anzumerken, dass die TARIC-Codes für Erythrit erst zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens erstellt wurden. Folglich konnten, wie in Erwägungsgrund 242 dargelegt, für den Bezugszeitraum keine Einfuhrdaten von Eurostat herangezogen werden. Das Vorbringen wurde zurückgewiesen.

(246) Der Marktanteil der chinesischen Einfuhren wurde durch einen Vergleich der Einfuhrmengen mit dem Verbrauch auf dem Markt der Union (siehe Tabelle 2) ermittelt.

(247) Die Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrmenge (in Tonnen) und Marktanteil

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Menge der Einfuhren aus der VR China (in Tonnen)	9 660	14 546	11 922	13 168
Index	*100*	*151*	*123*	*136*
Marktanteil (in %)	[62-70]	[67-76]	[66-74]	[77-87]
Index	*100*	*108*	*106*	*124*

Quelle: Spezielle Marktinformationen, im Stichprobenverfahren und in den Fragebogen übermittelte Antworten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller.

(248) Tabelle 3 zeigt, dass die Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum in absoluten Zahlen um 3 508 Tonnen bzw. 36 % zunahmen. Dies führte im selben Zeitraum zu einer Zunahme des gesamten Marktanteils der Einfuhren aus der VR China in die Union um 17 Prozentpunkte.

4.3.2. *Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung*

(249) Die Kommission ermittelte die Einfuhrpreise auf der Grundlage der in Erwägungsgrund 242 angegebenen speziellen Marktinformationen. Die Preisunterbietung bei den Einfuhren wurde anhand der überprüften Fragebogenantworten der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller in der VR China ermittelt.

(250) Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 4

Einfuhrpreise (in EUR/Tonne)

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Preis der Einfuhren aus der VR China	1 856	2 453	1 938	1 572
Index	*100*	*132*	*104*	*85*

Quelle: Spezielle Marktinformationen, im Stichprobenverfahren und in den Fragebogen übermittelte Antworten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller.

(251) Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus der VR China stieg 2021 zunächst auf 2 453 EUR/Tonne (von 1 856 EUR/Tonne im Jahr 2020) und sank dann 2022 wieder auf 1 938 EUR/Tonne und im Untersuchungszeitraum auf 1 572 EUR/Tonne. Im Bezugszeitraum betrug der Rückgang des durchschnittlichen Stückpreises der Einfuhren aus der VR China 15 %. Wie aus Tabelle 8 hervorgeht, lagen die Preise der Einfuhren aus der VR China konstant unter den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Union.

(252) Die Kommission ermittelte die Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum, indem sie folgende Faktoren miteinander verglich:

— die gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise je Warentyp des einzigen Unionsherstellers, die unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt berechnet wurden, und die Preise, die von dem verbunden Unternehmen berechnet wurden, und zwar jeweils berichtigt auf die Stufe ab Werk, und

— die entsprechenden gewogenen Durchschnittspreise je Warentyp der bei den in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden chinesischen Herstellern bezogenen Einfuhren, die dem ersten unabhängigen Abnehmer auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurden, auf der Grundlage des CIF-Preises (Kosten, Versicherung, Fracht) und mit angemessener Berichtigung zur Berücksichtigung von Zöllen und nach der Einfuhr angefallenen Kosten.

(253) Der Preisvergleich wurde nach Warentyp getrennt für Geschäftsvorgänge auf derselben Handelsstufe nach gegebenenfalls erforderlichen Berichtigungen und unter Abzug von Rabatten und Preisnachlässen vorgenommen. Das Ergebnis des Vergleichs wurde ausgedrückt als Prozentsatz des vom bekannten Unionshersteller im Untersuchungszeitraum theoretisch erzielten Umsatzes. Daraus ergab sich eine gewogene durchschnittliche Preisunterbietungsspanne der Einfuhren aus dem betroffenen Land auf dem Unionsmarkt, die von [40,0 % bis 60,0 %] reichte. Bei 100 % der eingeführten Mengen der in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen wurde eine Preisunterbietung festgestellt.

(254) Die Kommission prüfte ferner andere Preiseffekte, insbesondere das Vorliegen eines erheblichen Preisdrucks. Wie in Erwägungsgrund 277 erwähnt, verzeichnete der Wirtschaftszweig der Union ab 2022 einen deutlichen Anstieg seiner Herstellstückkosten, der sowohl durch indirekte Kosten pro Stück als auch durch die Preise für Energie und Rohstoffe bedingt war. Da der Preis der Einfuhren aus der VR China im selben Zeitraum erheblich zurückging, konnte der Wirtschaftszweig der Union seinen Verkaufspreis nicht erhöhen, um seine Herstellkosten zu decken. Dieser Preisdruck bestätigt ferner, dass die gedumpten Einfuhren aus der VR China zu Rentabilitätsverlusten für den Wirtschaftszweig der Union geführt haben.

(255) In ihrer Stellungnahme zur bedeutenden Schädigung brachte die CCCMC vor, dass der Unionsmarkt in zwei verschiedene Teile unterteilt sei, nämlich den Erythritmarkt für die Verwendung in der Lebensmittelherstellung und den Erythritmarkt für die Verwendung in Kosmetika und pharmazeutischen Erzeugnissen. Sie brachte ferner vor, dass die Wirtschaftszweige der Union und der USA einen Exklusivzugang zu den lukrativsten Segmenten der Kosmetika bzw. Pharmazeutika hätten und dass diese voneinander unterschieden und getrennt analysiert werden sollten; ferner sollten die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union an die Wirtschaftszweige für Kosmetika und Pharmazeutika von der gesamten Schadensanalyse abgezogen werden.

(256) Die Untersuchung ergab, dass der Wirtschaftszweig der Union bei der Belieferung kosmetischer und pharmazeutischer Abnehmer keine Exklusivität hatte. Jedes Unternehmen, das einen Stoff in der EU in Verkehr bringen möchte, kann eine Registrierung dieses Stoffes bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) einreichen.

(257) Die Untersuchung ergab ferner, dass Erythrit für das Segment Kosmetika und Pharmazeutika dieselbe Ware ist wie für das Lebensmittelsegment, wobei ersteres nur bestimmte zusätzliche Tests im Vergleich zu letzterem bestehen muss. Werden diese zusätzlichen Tests an Erythrit in Lebensmittelqualität durchgeführt, wird es vollständig mit Erythrit in kosmetischer/pharmazeutischer Qualität austauschbar. Es sei auch darauf hingewiesen, dass das Segment Kosmetika und Pharmazeutika mit weniger als 4 % der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union und weniger als 1 % des Unionsverbrauchs von untergeordneter Bedeutung ist. Folglich wurde dieses Vorbringen zurückgewiesen.

4.4. **Wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union**

4.4.1. *Allgemeine Bemerkungen*

(258) Nach Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung umfasste die Prüfung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Union eine Bewertung aller Wirtschaftsindikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren.

(259) Bei der Ermittlung der Schädigung unterschied die Kommission zwischen makroökonomischen und mikroökonomischen Schadensindikatoren. Die Kommission bewertete die makroökonomischen und mikroökonomischen Indikatoren anhand der im Antrag und der Fragebogenantwort des bekannten Unionsherstellers enthaltenen Daten. Da der Kommission keine anderen Unionshersteller bekannt sind, wurde festgestellt, dass beide Datensätze repräsentativ für die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union waren.

(260) Bei den makroökonomischen Indikatoren handelt es sich um Produktion, Produktionskapazität, Kapazitätsauslastung, Verkaufsmenge, Marktanteil, Wachstum, Beschäftigung, Produktivität, Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping.

(261) Bei den mikroökonomischen Indikatoren handelt es sich um durchschnittliche Stückpreise, Stückkosten, Arbeitskosten, Lagerbestände, Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten.

4.4.2. *Makroökonomische Indikatoren*

4.4.2.1. Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

(262) Die Gesamtproduktion der Union, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 5

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Produktionsmenge (in Tonnen)	[9 700-11 700]	[13 500-16 300]	[11 060-13 340]	[1 940-2 340]
Index	*100*	*139*	*114*	*20*
Produktionskapazität (in Tonnen)	[11 700-14 100]	[13 500-16 300]	[18 430-22 230]	[18 430-22 230]
Index	*100*	*116*	*160*	*160*
Kapazitätsauslastung	83 %	100 %	60 %	10 %
Index	*100*	*120*	*75*	*12*

Quelle: Fragebogenantwort Jungbunzlauer S.A.

(263) Im Bezugszeitraum ging die Produktionsmenge des Wirtschaftszweigs der Union trotz eines leichten Anstiegs des Unionsverbrauchs, wie aus Tabelle 2 hervorgeht, drastisch zurück. Obwohl die Unionsproduktion 2021 zunahm und auch 2022 über dem Niveau von 2020 lag, ging sie dann im Untersuchungszeitraum auf nur 20 % des Niveaus von 2020 zurück. Der Wirtschaftszweig der Union war nicht in der Lage, mit den gedumpten Einfuhren aus der VR China zu konkurrieren, die ab 2022 zu Preisen erfolgten, die deutlich unter den Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union lagen. Der Wirtschaftszweig der Union musste daher die Produktion an eine sehr geringe Verkaufsmenge anpassen, was zu einer fast vollständigen Produktionsaussetzung führte.

(264) Die gemeldeten Produktionskapazitäten beziehen sich auf die installierte Produktionskapazität, die im Bezugszeitraum um 60 % zunahm. In dieser Expansion spiegelte sich die Erwartung des Wirtschaftszweigs der Union wider, dass der Unionsverbrauch im Jahr 2021 weiter wachsen und die Produktionskapazität voll ausgeschöpft werden wird.

(265) Im Bezugszeitraum nahm die Kapazitätsauslastung 2021 zunächst zu und erreichte angesichts des starken Anstiegs des Unionsverbrauchs 100 %, ging dann aber drastisch zurück und erreichte im Untersuchungszeitraum nur 10 %. Dies war auf eine fast vollständige Produktionsaussetzung im Untersuchungszeitraum zurückzuführen.

4.4.2.2. Verkaufsmenge und Marktanteil

(266) Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 6

Verkaufsmenge und Marktanteil

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Verkaufsmenge auf dem Unionsmarkt (in Tonnen)	[4 200–5 200]	[5 000–6 200]	[4 115–5 095]	[2 440–3 020]
Index	*100*	*119*	*98*	*58*
Marktanteil (in %)	[28-36]	[24-31]	[24-31]	[15-20]
Index	*100*	*85*	*84*	*55*

Quelle: Fragebogenantwort Jungbunzlauer S.A.

(267) Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt stieg 2021 zunächst an und erreichte 2022 wieder ein mit 2020 vergleichbares Niveau. Im Untersuchungszeitraum schrumpfte die Verkaufsmenge erheblich, was einem Rückgang um insgesamt 42 % im Bezugszeitraum entspricht.

(268) Im Bezugszeitraum war der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union in Bezug auf den Unionsverbrauch kontinuierlich rückläufig, wobei sich dies im Untersuchungszeitraum beschleunigte und im Verlauf des Bezugszeitraums um 45 % zurückging.

4.4.2.3. Wachstum

(269) Der Unionsverbrauch stieg im Bezugszeitraum leicht an, während die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union im Unionsmarkt in diesem Zeitraum stark zurückging. Der Wirtschaftszweig der Union verzeichnete somit einen erheblichen Marktanteilsverlust um 13-16 Prozentpunkte. Gleichzeitig stieg der Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land im selben Zeitraum um 15-17 Prozentpunkte.

4.4.2.4. Beschäftigung und Produktivität

(270) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Beschäftigung und Produktivität

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Zahl der Beschäftigten (VZÄ)	[28-36]	[26-34]	[27-35]	[25-32]
Index	*100*	*94*	*98*	*88*
Produktivität (in Tonnen/VZÄ)	[340-410]	[500-610]	[400-480]	[75-90]
Index	*100*	*149*	*117*	*22*

Quelle: Fragebogenantwort Jungbunzlauer S.A.

(271) Im Bezugszeitraum ging die Beschäftigung in der Union um 12 % zurück. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der bekannte Unionshersteller die Produktion im Untersuchungszeitraum zwar aufgrund der sehr geringen Verkaufsmenge infolge gedumpter Einfuhren fast vollständig aussetzte, sich aber dafür entschied, die Beschäftigten vorübergehend in Bereitschaft zu halten, anstatt sie zu entlassen. Hätte der Wirtschaftszweig der Union die Zahl der Beschäftigten dem Produktionsrückgang entsprechend verringert, wäre der Beschäftigungsrückgang viel stärker ausgefallen.

(272) Die Produktivität im Bezugszeitraum folgt genau dem bei der Produktion beobachteten Trend: nach einem Anstieg im Jahr 2021 kommt es 2022 zu einem Rückgang, gefolgt von einem Zusammenbruch im Untersuchungszeitraum. Die Entscheidung des bekannten Unionsherstellers, Beschäftigte trotz einer fast vollständigen Produktionseinstellung nicht zu entlassen, wirkt sich auf den im Untersuchungszeitraum beobachteten Indikator aus.

4.4.2.5. Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping

(273) Alle Dumpingspannen lagen deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle. Die Auswirkungen der Höhe der tatsächlichen Dumpingspannen auf den Wirtschaftszweig der Union waren angesichts der Menge und der Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land erheblich.

(274) Dies ist die erste Antidumpinguntersuchung zu der betroffenen Ware. Daher lagen keine Daten für eine Bewertung der Auswirkungen eines möglichen früheren Dumpings vor.

4.4.3. *Mikroökonomische Indikatoren*

4.4.3.1. Preise und preisbeeinflussende Faktoren

(275) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die der Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellte, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Verkaufspreise in der Union

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Durchschnittlicher Verkaufsstückpreis in der Union auf dem Gesamtmarkt (in EUR/Tonne)	[2 650-3 180]	[2 700-3 240]	[3 260-3 910]	[3 310-3 980]
Index	*100*	*102*	*123*	*125*
Herstellstückkosten (in EUR/Tonne)	[1 800-2 160]	[1 730-2 070]	[2 750-3 300]	[6 300-7 560]
Index	*100*	*96*	*153*	*350*

Quelle: Fragebogenantwort Jungbunzlauer S.A.

(276) Die Verkaufspreise waren in der Zeit von 2020 bis 2021 relativ stabil, stiegen 2022 um rund 20 % an und blieben dann im Untersuchungszeitraum im Vergleich zu 2022 wieder relativ stabil. Mit Ausnahme des Untersuchungszeitraums lagen die Verkaufspreise im Bezugszeitraum über den Herstellstückkosten.

(277) Auch die Herstellstückkosten blieben 2020 und 2021 relativ stabil, verzeichneten 2022 jedoch einen deutlich stärkeren Anstieg (53 %) als die Verkaufspreise. Ein weiterer sehr starker Anstieg war im Untersuchungszeitraum zu beobachten, was auf einen starken Anstieg der indirekten Kosten (Herstellgemeinkosten) pro Stück zurückzuführen war, nachdem der bekannte Unionshersteller beschlossen hatte, die Beschäftigten vorübergehend in Bereitschaft zu halten, anstatt sie zu entlassen, als er die Produktion fast vollständig einstelle (siehe Erwägungsgrund 271). Weitere wesentliche Einflussfaktoren für den Anstieg der Herstellstückkosten in den letzten beiden Perioden des Betrachtungszeitraums waren die gestiegenen Preise für Energie und Rohstoffe, wie Glucose und Chemikalien.

4.4.3.2. Arbeitskosten

(278) Die durchschnittlichen Arbeitskosten der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigen (in EUR)	[77 000-87 000]	[76 200-86 100]	[83 900-94 800]	[81 600-92 200]
Index	*100*	*99*	*109*	*106*

Quelle: Fragebogenantwort Jungbunzlauer S.A.

(279) Im Bezugszeitraum stieg der Durchschnittslohn je Beschäftigten um 6 %. Der Anstieg war bis 2022 etwas ausgeprägter, doch gingen die Löhne im Untersuchungszeitraum leicht zurück, was vermutlich auf niedrigere Vergütungen im Zusammenhang mit der fast vollständig ausgesetzten Produktion zurückzuführen ist.

4.4.3.3. Lagerbestände

(280) Die Lagerbestände des bekannten Unionsherstellers entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Lagerbestände

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Schlussbestände (in Tonnen)	[970-1 170]	[1 300-1 570]	[1 700-2 050]	[850-1 030]
Index	*100*	*134*	*175*	*88*
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion (in %)	10-12	10-12	15-18	45-54
Index	*100*	*96*	*153*	*449*

Quelle: Fragebogenantwort Jungbunzlauer S.A.

(281) Die Bestände waren 2021 (um 34 %) und 2022 (um 75 %) deutlich höher als 2020. Wie in Erwägungsgrund 263 erwähnt, setzte der der Kommission bekannte Unionshersteller die Produktion im Untersuchungszeitraum fast vollständig aus und lieferte die sehr geringe Verkaufsmenge mittels Abbau der Lagerbestände, die sich im Vergleich zu 2022 halbierten und damit 12 % unter dem Niveau von 2020 lagen.

4.4.3.4. Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

(282) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite des der Kommission bekannten Unionsherstellers entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Umsatzrentabilität bei den Verkäufen an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes)	[12-15]	[15-18]	[7-10]	[- 38 bis - 45]
Index	*100*	*120*	*64*	*- 304*
Cashflow (in Tsd. EUR)	[9 500-10 000]	[9 800-10 300]	[2 300-2 600]	[- 4 100-- 4 600]
Index	*100*	*103*	*26*	*- 46*
Investitionen (in Tsd. EUR)	[4 800-5 800]	[480-580]	[21 500-26 000]	[2 400-2 900]
Index	*100*	*10*	*449*	*51*
Kapitalrendite (in %)	50-60	70-80	6-7	[- 30 bis - 35]
Index	*100*	*134*	*12*	*- 55*

Quelle: Fragebogenantwort Jungbunzlauer S.A.

(283) Die Kommission ermittelte die Rentabilität des bekannten Unionsherstellers als Nettogewinn vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes. Die Rentabilität lag in den ersten beiden Jahren des Bezugszeitraums auf einem sehr gesunden Niveau, ging aber ab 2022 erheblich zurück und entwickelte sich angesichts des anhaltenden Anstiegs der gedumpten Einfuhren und der niedrigeren Preise im Untersuchungszeitraum zu sehr hohen Verlusten, was zu Absatzeinbußen und einer fast vollständigen Aussetzung der Produktion führte.

(284) Unter Nettocashflow wird die Fähigkeit der Unionshersteller verstanden, ihre Tätigkeit selbst zu finanzieren. Die Entwicklung des Nettocashflows folgte im gesamten Bezugszeitraum einem ähnlichen Muster wie die Rentabilität, insbesondere einem drastischen Rückgang im Jahr 2022 und einem deutlich negativen Wert im Untersuchungszeitraum.

(285) Während die Investitionen 2021 gegenüber dem Vorjahr zurückgingen, stieg der Unionsverbrauch um 39 % (siehe Tabelle 2). Dieser starke Nachfrageanstieg veranlasste den Wirtschaftszweig der Union zu einer Entscheidung, in den Ausbau der Produktionskapazität zu investieren, was sich in einem sehr hohen Investitionsniveau im Jahr 2022 niederschlug. Als die erweiterte Produktionskapazität jedoch zur Verfügung stand, hatten die gedumpten Einfuhren bereits begonnen, sich negativ auf die Verkäufe und die Produktion des Wirtschaftszweigs der Union auszuwirken, sodass diese Investitionen nie vollständig in Betrieb genommen wurden. Im Untersuchungszeitraum gingen die Investitionen erneut deutlich zurück.

(286) Die Kapitalrendite ist der in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen ausgedrückte Gewinn. Im Einklang mit der Rentabilität befand sie sich in den Jahren 2020 und 2021 auf einem gesunden Niveau mit Wachstumstrend, entwickelte sich aber 2022 stark rückläufig und erreichte im Untersuchungszeitraum ein deutlich negatives Niveau.

(287) Die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten des bekannten Unionsherstellers wurden erheblich beeinträchtigt, da sein Cashflow und seine Rentabilität im Untersuchungszeitraum nach einer fast vollständigen Produktionseinstellung ein deutlich negatives Niveau erreichten.

4.4.4. *Schlussfolgerungen zur Schädigung*

(288) Der Wirtschaftszweig der Union erzielte zu Beginn des Bezugszeitraums gute Ergebnisse, wobei die Schadensindikatoren in den Jahren 2020 und 2021 im Allgemeinen auf einem gesunden Niveau lagen und einen Aufwärtstrend aufwiesen. Im Zusammenhang mit der steigenden Nachfrage verzeichnete er eine hohe Rentabilität, auf die er mit erheblichen Investitionen in den Ausbau der Produktionskapazität reagierte.

(289) Im Jahr 2022 kam es jedoch zu einer drastischen Verschlechterung der Marktlage für den Wirtschaftszweig der Union, wobei sich der zuvor positive Trend bei praktisch allen Schadensindikatoren deutlich umgekehrte. Diese Trendwende verschärfte sich im Untersuchungszeitraum weiter, als mehrere Schadensindikatoren (insbesondere Rentabilität, Cashflow und Kapitalrendite) ein deutlich negatives Niveau erreichten.

(290) Der Wirtschaftszweig der Union war mit steigenden Produktionskosten konfrontiert, die er angesichts der Preisunterbietung durch Einfuhren aus der VR China nicht in Form von Preiserhöhungen weitergeben konnte. Gegen Ende 2022 begann der Wirtschaftszweig den Verkaufsmengen zu verlieren, was sich im Bezugszeitraum auch in einem Verlust von Marktanteilen in Höhe von 45 % niederschlug. Als Reaktion darauf musste er die Produktion drosseln und letztlich fast vollständig aussetzen.

(291) Die Einfuhren aus der VR China stiegen im Bezugszeitraum um 36 % und gewannen beim Marktanteil 17 Prozentpunkte hinzu. Die Preise der Einfuhren aus der VR China stiegen 2021 zunächst um 32 %, was vermutlich auf Versorgungs- und Beförderungsengpässe während und kurz nach der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Im Jahr 2022 erreichten die Preise der Einfuhren aus der VR China jedoch wieder nahezu das Niveau von 2020 und sanken im Untersuchungszeitraum weiter auf ein Niveau, das 15 % unter dem Niveau von 2020 lag. Angesichts der niedrigen Preise der Einfuhren aus der VR China konnte der Wirtschaftszweig der Union nicht zu Preisen verkaufen, die über seinen (aufgrund höherer Rohstoff- und Energiepreise gestiegenen) Herstellkosten lagen, was zu Verlusten und einer fast vollständigen Produktionsaussetzung im Untersuchungszeitraum führte.

(292) Die einzigen Schadensindikatoren, die sich im Bezugszeitraum nicht wesentlich verschlechterten, sind die Produktionskapazität, die Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Union und die Arbeitskosten. Dies spiegelt jedoch die zugrunde liegenden Faktoren wider, die das dramatische Schadensbild noch unterstreichen, insbesondere der Abschluss des zuvor begonnenen Kapazitätsausbaus zu einem Zeitpunkt, zu dem die Produktion fast vollständig eingestellt wurde, ein erheblicher Anstieg der Herstellkosten und die Entscheidung, die Beschäftigten vorübergehend in Bereitschaft zu halten, anstatt sie zu entlassen.

(293) Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ein Anstieg der Einfuhren aus der VR China um 36 % zu Preisen, die im Bezugszeitraum um 15 % zurückgingen und die Verkaufspreise in der Union erheblich unterboten, zeitlich mit einer drastischen Umkehr seiner Leistung bei allen Schadensindikatoren zusammenfiel, was zu erheblichen Verlusten und einer fast vollständigen Produktionsaussetzung im Untersuchungszeitraum führte.

(294) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission in dieser Phase zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

5. **SCHADENSURSACHE**

(295) Nach Artikel 3 Absatz 6 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land den Wirtschaftszweig der Union bedeutend geschädigt haben. Nach Artikel 3 Absatz 7 der Grundverordnung prüfte die Kommission auch, ob andere bekannte Faktoren den Wirtschaftszweig der Union zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten. Die Kommission stellte sicher, dass eine etwaige Schädigung durch andere Faktoren als die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land nicht den gedumpten Einfuhren zugerechnet wird. Diese Faktoren sind: Einfuhren aus anderen Drittländern, Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union und Kostensteigerungen bei Rohstoffen und Energiepreisen.

5.1. **Auswirkungen der gedumpten Einfuhren**

(296) Wie in Erwägungsgrund 248 dargelegt, stieg die Menge der Einfuhren der betroffenen Ware aus der VR China um 36 %, was einem Anstieg des Marktanteils der Einfuhren aus der VR China in die Union um 17 Prozentpunkte im Bezugszeitraum entspricht. Im selben Zeitraum ging, wie in den Erwägungsgründen 267 und 268 dargelegt wird, die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union um 42 % und sein Marktanteil um 45 % zurück. Dies geschah in einem Kontext, in dem der Unionsverbrauch im Bezugszeitraum schwankte und insgesamt um 10 % zunahm.

(297) Wie in Erwägungsgrund 253 dargelegt wird, unterboten die Einfuhren aus der VR China die Preise des Wirtschaftszweigs der Union erheblich, wobei die Preisunterbietung im gesamten Bezugszeitraum anstieg und somit zu einer zunehmenden Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union führte. Die Einfuhren aus der VR China führten auch zu Verhinderung einer Preiserhöhung im UZ, als der Wirtschaftszweig der Union angesichts des von den gedumpten Einfuhren ausgehenden Drucks nicht in der Lage war, über seine Kosten zu verkaufen.

(298) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass ein erheblicher Anstieg der gedumpten Einfuhren aus der VR China zu Preisen, die die Unionspreise deutlich unterboten, eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachte.

5.2. **Auswirkungen anderer Faktoren**

(299) Die Kommission prüfte auch, ob andere bekannte Faktoren einzeln oder gemeinsam geeignet sind, den hergestellten ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der vorläufig festgestellten bedeutenden Schädigung so weit abzuschwächen, dass ein solcher Zusammenhang nicht mehr offensichtlich und begründet wäre.

5.2.1. *Einfuhren aus Drittländern*

(300) Das einzige andere Drittland, aus dem die betroffene Ware eingeführt wird, sind die Vereinigten Staaten von Amerika (USA). Die Menge der Einfuhren aus den USA entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

Einfuhren aus Drittländern

Land		2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
USA	Menge (in Tonnen)	[375-470]	[360-450]	[505-635]	[170-210]
	Index	*100*	*96*	*135*	*45*
	Marktanteil (in %)	[3-4]	[2-3]	[4-5]	[1-2]
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	[2 600-3 100]	[3 460-4 120]	[3 900-4 650]	[3 460-4 120]
	Index	*100*	*133*	*150*	*133*

Quelle: Spezielle Marktinformationen.

(301) Wie in Erwägungsgrund 248 dargelegt, stieg die Menge der Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum um 36 %. Im Gegensatz dazu ging die Menge der Einfuhren aus den USA um 55 % zurück, wobei ihr Marktanteil im Untersuchungszeitraum nur 1 % bis 2 % erreichte.

(302) Darüber hinaus waren die Preise der Einfuhren aus den USA deutlich höher als die Preise der Einfuhren aus der VR China und auch etwas höher als die Preise des Wirtschaftszweigs der Union.

(303) Die Kommission gelangte daher vorläufig zu dem Schluss, dass — abgesehen davon, dass diese Einfuhren nicht zu Preisen unterhalb der Preise des Wirtschaftszweigs der Union erfolgten — die Einfuhrmengen so gering waren, dass sie nicht zur bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union beitrugen.

5.2.2. *Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union*

(304) Die Ausfuhrmenge des bekannten Unionsherstellers entwickelte sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 13

Ausfuhrleistung der in die Stichprobe einbezogenen Unionshersteller

	2020	2021	2022	Untersuchungszeitraum
Ausfuhrmenge (in Tonnen)	[5 600 -7 000]	[7 200-9 000]	[5 800-7 200]	[780-980]
Index	*100*	*129*	*103*	*14*
Durchschnittspreis (in EUR/Tonne)	[2 350-2 750]	[2 300-2 700]	[3 000-3 500]	[3 050-3 580]
Index	*100*	*98*	*128*	*130*

Quelle: Fragebogenantwort Jungbunzlauer S.A.

(305) Die Ausfuhrmenge des Wirtschaftszweigs der Union überstieg dessen Inlandsverkäufe und folgte einem ähnlichen Trend wie seine Verkäufe in der Union, wobei jedoch im Untersuchungszeitraum ein noch stärkerer Rückgang zu verzeichnen war. Die Vereinigten Staaten waren mit Abstand der wichtigste Ausfuhrmarkt des Wirtschaftszweigs der Union, und der Hauptgrund für den Rückgang der Ausfuhren war der Anstieg der Einfuhren aus der VR China in die Vereinigten Staaten. Die Untersuchung ergab, dass die chinesischen Ausfuhren auf Drittlandsmärkte, einschließlich der Vereinigten Staaten, ebenfalls unter dem Normalwert verkauft werden. Der Wirtschaftszweig der Union konnte daher nicht mit diesen Verkäufen auf dem US-Markt konkurrieren. Der durchschnittliche Verkaufspreis für Ausfuhren folgte ebenfalls einem ähnlichen Trend wie bei den Inlandsverkäufen und stieg aufgrund höherer Herstellkosten an.

(306) Der Rückgang der Ausfuhrverkäufe wirkte sich negativ auf die Produktionsmenge und die Kapazitätsauslastung des Unionsherstellers aus und trug somit wiederum zu einem erheblichen Anstieg seiner Fixkosten je produziertem Stück bei. Wie in Erwägungsgrund 324 erläutert, wurde dies bei der Ermittlung des Zielpreises und damit der Schadensspanne berücksichtigt.

(307) Die Kommission gelangte daher vorläufig zu dem Schluss, dass die Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Union den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land und der festgestellten bedeutenden Schädigung nicht abschwächte.

5.2.3. *Anstieg der Rohstoffkosten und Energiepreise*

(308) Die CCCMC brachte vor, dass ungewöhnlich hohe Energiepreise in der EU und Unterbrechungen der Maislieferungen zu wettbewerbsfähigen Preisen aus der Ukraine zwei Faktoren seien, die sich auf die Leistung des Wirtschaftszweigs der Union auswirkten.

(309) Wie in Erwägungsgrund 277 dargelegt, stiegen die Herstellkosten des Wirtschaftszweigs der Union aufgrund des Preisanstiegs bei Energie und Rohstoffen wie Glucose und Chemikalien. Bis 2022 konnte der Wirtschaftszweig der Union seine Preise als Reaktion auf den Anstieg der Herstellkosten bis zu einem gewissen Grad erhöhen. Angesichts sinkender Preise der Einfuhren aus der VR China, war dies, wie in Erwägungsgrund 248 dargelegt, im Untersuchungszeitraum jedoch nicht mehr möglich. In diesem Zusammenhang hätte der Wirtschaftszweig der Union seine Verkaufspreise unter die Herstellkosten senken müssen, um seinen Absatz zu halten. Der Kostenanstieg schwächte daher den ursächlichen Zusammenhang nicht ab.

5.2.4. *Sonstige Faktoren*

(310) Die CCCMC brachte vor, dass der erweiterte Wettbewerb auf dem Unionsmarkt für Süßungsmittel und eine nachteilige wissenschaftliche Veröffentlichung ([99]) zwei Faktoren seien, die bei der Analyse der Schadensursache im Verfahren zu bewerten seien.

([99]) Witkowski, M., Nemet, I., Alamri, H., et al., „The artificial sweetener erythritol and cardiovascular event risk", *Nat Med* 29, 710-718 (2023). https://doi.org/10.1038/s41591-023-02223-9.

(311) Die von der CCCMC vorgeschlagenen Faktoren wären relevant gewesen, wenn sie zu einem Rückgang der Nachfrage nach der untersuchten Ware geführt hätten. Wie aus Tabelle 2 hervorgeht, stieg die Nachfrage im Bezugszeitraum jedoch an, und es gab keine weiteren Hinweise darauf, dass sich diese beiden Faktoren negativ auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union auswirkten.

5.3. **Schlussfolgerungen zur Schadensursache**

(312) Wie in den Erwägungsgründen 289 und 290 und dargelegt, verzeichnete der Wirtschaftszweig der Union ab 2022 eine dramatische Umkehr seiner früheren guten Leistung, wie praktisch alle Schadensindikatoren belegen, was sich im Untersuchungszeitraum weiter verschärfte, als mehrere Schadensindikatoren (insbesondere Rentabilität, Cashflow und Kapitalrendite) ein erhebliches negatives Niveau erreichten.

(313) Dies fiel zeitlich mit einem erheblichen Anstieg der Einfuhren aus der VR China zu Preisen zusammen, die im Bezugszeitraum um 20 % sanken und die Verkaufspreise der Union erheblich unterboten. Die Einfuhren aus der VR China drückten auch die Preise des Wirtschaftszweigs der Union im UZ.

(314) Die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurden von der Kommission von den schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren unterschieden und abgegrenzt. Die Auswirkung dieser Faktoren auf die negativen Entwicklungen des Wirtschaftszweigs der Union waren beschränkt, sofern es überhaupt Auswirkungen gab.

(315) Auf dieser Grundlage kam die Kommission in diesem Stadium zu dem Schluss, dass die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachten und dass die anderen Faktoren, getrennt oder gemeinsam betrachtet, den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der bedeutenden Schädigung nicht abzuschwächen vermochten. Die Schädigung besteht insbesondere in einem Rückgang bei den Verkäufen und Gewinnen, der Produktion, dem Marktanteil sowie der Produktivität, Kapitalrendite und Kapazitätsauslastung.

6. **HÖHE DER MAßNAHMEN**

(316) Im vorliegenden Fall machte der Antragsteller geltend, es lägen Verzerrungen des Rohstoffangebots im Sinne des Artikels 7 Absatz 2a der Grundverordnung vor.

(317) Zur Bewertung der angemessenen Höhe der Maßnahmen ermittelte die Kommission daher zunächst den Zollsatz, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union erforderlich ist, wenn keine Verzerrungen nach Artikel 7 Absatz 2a der Grundverordnung vorliegen.

(318) Anschließend prüfte sie, ob die Dumpingspannen der in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ihre Schadensspanne überschreiten würden.

6.1. **Schadensspanne**

(319) Die Schädigung würde beseitigt, wenn der Wirtschaftszweig der Union in der Lage wäre, durch den Verkauf zu einem Zielpreis eine Zielgewinnspanne im Sinne des Artikels 7 Absatz 2c und des Artikels 7 Absatz 2d der Grundverordnung zu erzielen.

(320) Im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2c der Grundverordnung berücksichtigte die Kommission bei der Ermittlung der Zielgewinnspanne folgende Faktoren: die Höhe der Rentabilität vor dem Anstieg der Einfuhren aus der VR China, die Höhe der zur Deckung sämtlicher Kosten und Investitionen sowie sämtlicher Ausgaben in Verbindung mit Forschung und Entwicklung (FuE) und Innovation erforderlichen Rentabilität sowie das unter normalen Wettbewerbsbedingungen zu erwartende Rentabilitätsniveau. Diese Gewinnspanne sollte nicht niedriger als 6 % sein.

(321) In einem ersten Schritt legte die Kommission einen Grundgewinn fest, mit dem sämtliche Kosten unter normalen Wettbewerbsbedingungen gedeckt werden. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass die Kombination des Gewinns der Jahre 2020 und 2021 die angemessene Zielgewinnspanne ist, da sich die Einfuhren aus dem betroffenen Land noch nicht auf die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union ausgewirkt haben. Diese Gewinnspanne wurde auf 15,5 % festgesetzt.

(322) Der Wirtschaftszweig der Union legte Beweise dafür vor, dass sein Investitions-, Forschungs- und Entwicklungs- sowie Innovationsniveau im Bezugszeitraum unter normalen Wettbewerbsbedingungen höher gewesen wäre. Die Kommission überprüfte diese Informationen, indem sie sie mit den veröffentlichten Abschlüssen eines Unternehmens desselben Segments, d. h. der Herstellung von Milchsäure aus fermentiertem Zucker, verglich. Die Kommission stellte fest, dass die Vorbringen des Wirtschaftszweigs der EU tatsächlich gerechtfertigt waren. Um dies in der Zielgewinnspanne zu berücksichtigen, berechnete die Kommission die Differenz zwischen den vom Wirtschaftszweig der EU angegebenen und von der Kommission überprüften Ausgaben für Investitionen, FuE und Innovation unter normalen Wettbewerbsbedingungen und den tatsächlichen Ausgaben dieser Art im Bezugszeitraum. Diese Differenz, ausgedrückt als Prozentsatz des Umsatzes, betrug 0,53 %.

(323) Dieser Prozentsatz von 0,53 % wurde zu dem unter Erwägungsgrund 321 genannten Grundgewinn von 15,5 % hinzugerechnet, was zu einer Zielgewinnspanne von 16,03 % führte.

(324) Der Unionshersteller erzeugte im Untersuchungszeitraum keine nennenswerten Mengen der betroffenen Ware. Daher wurden seine Herstellkosten für die Ermittlung des Zielpreises nicht als angemessen angesehen. Diese Kosten wurden durch einen erheblichen Anstieg der Fixkosten pro Stück beeinflusst, der durch Verkaufsmengenverluste (sowohl auf dem Inlandsmarkt als auch auf dem Ausfuhrmarkt) verursacht wurde, die sich auch in Produktionsmengenverlusten niederschlugen. Da die Verkäufe dieses Herstellers weitgehend aus Lagerbeständen aus der Produktion von 2022 erfolgten, wurden die (an den Inflationsindex für September 2023 für Frankreich angepassten) [100] Herstellkosten dieses Jahres für diese Untersuchung als angemessen angesehen.

(325) Auf dieser Grundlage liegt der nicht schädigende gewogene Durchschnittspreis, der sich aus der Anwendung der vorstehend aufgeführten Gewinnspanne von 16,03 % auf die im Untersuchungszeitraum verzeichneten Herstellkosten des einzigen Unionsherstellers ergibt, in einer Spanne von 3 200 EUR/Tonne bis 3 700 EUR/Tonne.

(326) Nach Artikel 7 Absatz 2d der Grundverordnung prüfte die Kommission als letzten Schritt die künftigen Kosten aus multilateralen Umweltübereinkünften und den dazugehörigen Protokollen, deren Vertragspartei die Union ist, und den in Anhang Ia der Grundverordnung aufgeführten Übereinkommen der IAO, die dem Wirtschaftszweig der Union während der Anwendungsdauer der Maßnahme gemäß Artikel 11 Absatz 2 entstehen werden.

(327) Auf der Grundlage der verfügbaren Beweise ermittelte die Kommission zusätzliche künftige Kosten in Höhe von 30 bis 35 EUR pro Tonne. Dies wurde zu dem unter Erwägungsgrund 325 genannten nicht schädigenden Preis hinzugerechnet.

(328) Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission einen nicht schädigenden gewogenen Durchschnittspreis von 3 230 bis 3 735 EUR/Tonne für die gleichartige Ware des Wirtschaftszweigs der Union, indem sie auf die in Erwägungsgrund 324 beschriebenen Herstellkosten des einzigen Unionsherstellers die vorgenannte Zielgewinnspanne (siehe Erwägungsgrund 323) anwandte und dann die Berichtigungen nach Artikel 7 Absatz 2d aufschlug.

(329) Danach ermittelte die Kommission die Höhe der Schadensspanne anhand eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises der in die Stichprobe einbezogenen, mitarbeitenden ausführenden Hersteller in der VR China, wie er bei den Preisunterbietungsberechnungen ermittelt wurde, mit dem gewogenen durchschnittlichen nicht schädigenden Preis der gleichartigen Ware, die vom Unionshersteller im Untersuchungszeitraum auf dem Unionsmarkt verkauft wurde. Die sich aus diesem Vergleich ergebende Differenz wurde als Prozentsatz des gewogenen durchschnittlichen CIF-Einfuhrwerts ausgedrückt.

(330) Die Schadensbeseitigungsschwelle für „andere mitarbeitende Unternehmen“ und für „alle übrigen Unternehmen“ wird genauso ermittelt wie die Dumpingspanne für diese Unternehmen (siehe Abschnitt 3.3).

Unternehmen	Dumpingspanne (in %)	Schadensspanne (in %)
Baolingbao Biology Co. Ltd	31,9	86,8
Dongxiao Biotechnology Co. Ltd	76,9	169,2
Sanyuan Biotechnology Co. Ltd	187,5	156,7
Andere mitarbeitende Unternehmen	162,0	152,9
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	235,6	316,3

[100] 9d885442-f323-cdde-e149-17ed99a63a6f (europa.eu).

6.2. **Schlussfolgerungen zur Höhe der vorläufigen Maßnahmen**

(331) Anknüpfend an die vorstehende Bewertung sollten die vorläufigen Antidumpingzölle nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung wie folgt festgelegt werden:

Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzoll
Baolingbao Biology Co., Ltd.	31,9 %
Dongxiao Biotechnology Co., Ltd.	76,9 %
Sanyuan Biotechnology Co., Ltd.	156,7 %
Andere mitarbeitende Unternehmen	152,9 %
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	235,6 %

7. **UNIONSINTERESSE**

(332) Da die Kommission beschlossen hatte, in diesem Stadium Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung anzuwenden, prüfte sie nach Artikel 21 der Grundverordnung, ob sich eindeutig der Schluss ziehen lässt, dass die Einführung von Maßnahmen trotz der Feststellung schädigenden Dumpings im vorliegenden Fall dem Unionsinteresse zuwiderliefe.

(333) Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, insbesondere die Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, die der Einführer und die der Verwender.

7.1. **Interesse des Wirtschaftszweigs der Union**

(334) Der einzige Erythrithersteller in der Union stellte den Antrag (siehe Erwägungsgrund 2), arbeitete uneingeschränkt an der Untersuchung mit und bekundete sein Interesse an der Einführung von Maßnahmen.

(335) Die Untersuchung ergab, dass der Unionshersteller durch die gedumpten Einfuhren aus dem betroffenen Land eine bedeutende Schädigung erleidet. Diese Einfuhren unterboten die Preise des Unionsherstellers in jedem Fall erheblich, übten erheblichen Preisdruck aus, wie die Zielpreisunterbietungsspannen zeigen, und führten gegen Ende des Bezugszeitraums und im Untersuchungszeitraum zu erheblichen Verlusten von Marktanteilen und Gewinnen, wie in den Erwägungsgründen 258 bis 315 dargelegt wird.

(336) Die Einführung von Maßnahmen würde wahrscheinlich einen weiteren Anstieg der Einfuhren aus der VR China zu sehr niedrigen Preisen verhindern. Ohne Maßnahmen würden die chinesischen Hersteller die betroffene Ware weiterhin zu Dumpingpreisen auf den Unionsmarkt bringen und den Wirtschaftszweig der Union daran hindern, die volle Produktion wiederaufzunehmen, zu einem angemessenen Preis zu verkaufen und einen ausreichenden Gewinn zu erzielen, und dadurch eine weitere bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union verursachen.

(337) Es wurde daher der Schluss gezogen, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber der VR China im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union läge.

7.2. **Interesse der unabhängigen Einführer**

(338) Die Kommission erhielt keine Antworten von Unionseinführern auf den entsprechenden Fragebogen.

(339) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass es unwahrscheinlich ist, dass die Einführung von Antidumpingzöllen auf Erythrit mit Ursprung in der VR China dauerhafte Auswirkungen auf die Rentabilität der Einführer haben wird.

7.3. **Interesse der Verwender**

(340) Im Rahmen der Untersuchung meldeten sich zwei Verwender und übermittelten Fragebogenantworten.

(341) Zu ihren Standpunkten zur Einführung von Antidumpingmaßnahmen und zur Frage, ob eine Erhöhung des Erythritpreises nicht an ihre Abnehmer weitergegeben werden könnte, nahmen die Verwender jedoch nur in der vertraulichen Fassung ihrer Antworten Stellung. Die Kommission ist daher nicht in der Lage, diese Standpunkte im Einzelnen zu beurteilen.

(342) Bei den betroffenen Verwendern machen die Einfuhren von Erythrit aus der VR China wertmäßig 3 % bis 11 % ihrer gesamten Umsatzkosten aus. Bei anderen Arten von Verwendern wäre der Prozentsatz niedriger. Es sei auch darauf hingewiesen, dass 2021 in der Union sowohl beim Erythritverbrauch als auch bei den Einfuhren aus der VR China in absoluten Zahlen ein Rekordjahr war, obwohl die Preise der Einfuhren aus der VR China 56 % höher waren als im Untersuchungszeitraum (siehe Tabelle 4). Folglich hielten höhere Preise die Verwender oder Endverbraucher nicht vom Erythritkonsum ab.

(343) Daher dürften Maßnahmen zur Wiederherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen auf dem Unionsmarkt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Verwender oder Verbraucher haben. Es wird davon ausgegangen, dass sich die betreffenden Verwender solchen Maßnahmen zur Wiederherstellung eines gesunden Wettbewerbs zwischen den Herstellern in der Union und in Drittländern nicht widersetzen würden.

(344) Die vorstehenden Untersuchungsergebnisse führen zu der vorläufigen Schlussfolgerung, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen die Lage der Verwender wahrscheinlich nicht ernsthaft beeinträchtigen würde.

7.4. **Schlussfolgerungen zum Unionsinteresse**

(345) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass in dieser Phase der Untersuchung keine zwingenden Gründe für die Annahme bestehen, dass die Einführung von Maßnahmen gegenüber den Einfuhren von Erythrit mit Ursprung im betroffenen Land dem Unionsinteresse zuwiderlaufen würde.

8. **VORLÄUFIGE ANTIDUMPINGMAßNAHMEN**

(346) Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Kommission zu Dumping, Schädigung, Schadensursache, Höhe der Maßnahmen und Unionsinteresse sollten vorläufige Maßnahmen eingeführt werden, um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union durch die gedumpten Einfuhren zu verhindern.

(347) Auf die Einfuhren von Erythrit mit Ursprung in der Volksrepublik China sollten nach Artikel 7 Absatz 2 der Grundverordnung im Einklang mit der Regel des niedrigeren Zolls vorläufige Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Dumpingspanne zur Beseitigung der Schädigung angemessen hoch sein sollte.

(348) Auf dieser Grundlage sollten folgende vorläufige Antidumpingzölle, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, eingeführt werden:

Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzollsatz (in %)
Baolingbao Biology Co., Ltd.	31,9
Dongxiao Biotechnology Co., Ltd.	76,9
Sanyuan Biotechnology Co., Ltd.	156,7
Andere mitarbeitende Unternehmen	152,9
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	235,6

(349) Die in dieser Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze wurden anhand der Feststellungen dieser Untersuchung festgesetzt. Sie spiegeln demnach die in dieser Untersuchung für diese Unternehmen festgestellte Situation wider. Diese Zollsätze gelten ausschließlich für Einfuhren der betroffenen Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt wurden.

(350) Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, nicht im verfügenden Teil oder im Anhang dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt werden, sollten dem für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze gelten.

(351) Zur Minimierung des Umgehungsrisikos, das aufgrund der unterschiedlichen Zollsätze besteht, sind besondere Vorkehrungen zur Gewährleistung der Erhebung der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle erforderlich. Die Unternehmen, für die ein unternehmensspezifischer Antidumpingzoll gilt, müssen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorlegen. Die Rechnung muss den Vorgaben in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung entsprechen. Auf Einfuhren, für die keine solche Rechnung vorgelegt wird, sollte der Antidumpingzoll für „alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China“ erhoben werden.

(352) Auch wenn die Vorlage dieser Rechnung erforderlich ist, damit die Zollbehörden der Mitgliedstaaten die unternehmensspezifischen Antidumpingzölle auf die Einfuhren anwenden können, stellt diese Rechnung nicht das einzige von den Zollbehörden zu berücksichtigende Element dar. So müssen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten — auch wenn ihnen eine Rechnung vorgelegt wird, die alle in Artikel 1 Absatz 3 dieser Verordnung dargelegten Anforderungen erfüllt — ihre üblichen Prüfungen durchführen und können, wie in allen anderen Fällen, zusätzliche Dokumente (Versandpapiere usw.) verlangen, um die Richtigkeit der Angaben in der Erklärung zu überprüfen und sicherzustellen, dass die anschließende Anwendung des niedrigeren Zollsatzes unter Einhaltung der Zollvorschriften gerechtfertigt ist.

(353) Sollten sich die Ausfuhren eines der Unternehmen, die in den Genuss niedrigerer unternehmensspezifischer Zollsätze gelangen, nach der Einführung der betreffenden Maßnahmen beträchtlich erhöhen, so könnte allein schon der mengenmäßige Anstieg als Veränderung des Handelsgefüges aufgrund der Einführung von Maßnahmen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Grundverordnung interpretiert werden. Unter diesen Umständen kann, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, eine Umgehungsuntersuchung eingeleitet werden. Im Rahmen dieser Untersuchung kann unter anderem geprüft werden, ob es notwendig ist, den unternehmensspezifischen Zollsatz bzw. die unternehmensspezifischen Zollsätze aufzuheben und stattdessen einen landesweiten Zoll einzuführen.

9. **ZOLLAMTLICHE ERFASSUNG**

(354) Wie in Erwägungsgrund 3 erwähnt, veranlasste die Kommission die zollamtliche Erfassung der betroffenen Ware. Die zollamtliche Erfassung erfolgte im Hinblick auf eine etwaige rückwirkende Erhebung von Zöllen nach Artikel 10 Absatz 4 der Grundverordnung.

(355) Angesichts der im vorläufigen Stadium getroffenen Feststellungen sollte die zollamtliche Erfassung der Einfuhren eingestellt werden.

(356) In diesem Stadium des Verfahrens wurde keine Entscheidung über eine mögliche rückwirkende Anwendung von Antidumpingmaßnahmen getroffen.

10. **INFORMATIONEN IM VORLÄUFIGEN STADIUM**

(357) Im Einklang mit Artikel 19a der Grundverordnung unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über die geplante Einführung der vorläufigen Zölle. Diese Informationen wurden über die Website der GD HANDEL auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Den interessierten Parteien wurden drei Arbeitstage eingeräumt, um zur Richtigkeit der Berechnungen, über die sie unterrichtet worden waren, Stellung zu nehmen.

(358) Es gingen Stellungnahmen des Antragstellers und eines ausführenden Herstellers ein. Die Stellungnahme des Antragstellers bezog sich nicht auf die Richtigkeit der Berechnungen. Der ausführende Hersteller brachte vor, bei der Berichtigung des Normalwerts wegen Unterschieden bei der indirekten Besteuerung sei es zu einem Flüchtigkeitsfehler gekommen. Aufgrund dieser Stellungnahme berichtigte die Kommission Flüchtigkeitsfehler bei der Berechnung der Dumpingspannen für alle drei in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller.

11. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

(359) Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung wird die Kommission die interessierten Parteien auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich Stellung zu nehmen und/oder eine Anhörung durch die Kommission für Handelsverfahren zu beantragen.

(360) Die Feststellungen zur Einführung von vorläufigen Zöllen sind naturgemäß vorläufig und können im Rahmen der endgültigen Sachaufklärung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Erythrit in Reinform oder in Gemischen mit einem Anteil an anderen Waren von unter 10 GHT, die derzeit unter den KN-Codes ex 2905 49 00 für Erythrit in Reinform sowie ex 2106 90 92 und ex 2106 90 98 für Gemische (TARIC-Codes 2905 49 00 15, 2106 90 92 65 und 2106 90 98 15) eingereiht werden und ihren Ursprung in der Volksrepublik China haben, wird ein vorläufiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende vorläufige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Vorläufiger Antidumpingzollsatz (in %)	TARIC-Zusatzcode
Baolingbao Biology Co., Ltd.	31,9	89BG
Dongxiao Biotechnology Co., Ltd.	76,9	89BH
Sanyuan Biotechnology Co., Ltd.	156,7	89BI
Im Anhang aufgeführte andere mitarbeitende Unternehmen	152,9	
Alle übrigen Einfuhren mit Ursprung in der Volksrepublik China	235,6	C999

(3) Die Anwendung der unternehmensspezifischen Zollsätze für die in Absatz 2 genannten Unternehmen setzt voraus, dass den Zollbehörden der Mitgliedstaaten eine gültige Handelsrechnung vorgelegt wird; diese muss eine Erklärung enthalten, die von einer dafür zuständigen, mit Name und Funktion ausgewiesenen Person des rechnungsstellenden Unternehmens datiert und unterzeichnet wurde und deren Wortlaut wie folgt lautet: „Der/Die Unterzeichnete versichert, dass die auf dieser Rechnung aufgeführten und zur Ausfuhr in die Europäische Union verkauften [Mengenangabe] [betroffene Ware] von [Name und Anschrift des Unternehmens] ([TARIC-Zusatzcode]) in [betroffenes Land] hergestellt wurden und dass die Angaben auf dieser Rechnung vollständig und richtig sind.“ Wird keine solche Handelsrechnung vorgelegt, findet der für alle übrigen Unternehmen geltende Zollsatz Anwendung.

(4) Die Überführung der in Absatz 1 genannten Ware in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union ist von der Leistung einer Sicherheit in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

(5) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

(1) Stellungnahmen interessierter Parteien zu dieser Verordnung sind innerhalb von 15 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich an die Kommission zu übermitteln.

(2) Anhörungen bei der Kommission sind von interessierten Parteien innerhalb von 5 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu beantragen.

(3) Anhörungen bei der Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren können von interessierten Parteien innerhalb von 5 Kalendertagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt werden. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, können von der Anhörungsbeauftragten geprüft werden; sie kann entscheiden, diese Anträge anzunehmen, falls dies angemessen ist.

Artikel 3

(1) Die Zollbehörden werden angewiesen, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren nach Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/1608 einzustellen.

(2) Angaben über Waren, die innerhalb von 90 Tagen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den zollrechtlich freien Verkehr der EU übergeführt wurden, werden bis zum Inkrafttreten etwaiger endgültiger Maßnahmen oder bis zur Einstellung dieses Verfahrens aufbewahrt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 gilt für die Dauer von sechs Monaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

NICHT IN DIE STICHPROBE EINBEZOGENE MITARBEITENDE AUSFÜHRENDE HERSTELLER IN DER VR CHINA

Name	TARIC-Zusatzcode
Shandong Xiangchi Jianyuan Bio-Tech Co., Ltd.	89BJ
Yusweet Co., Ltd.	89BK